

Hellenische Republik

Erklärung Griechenlands gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit für das am 31. Dezember 2022 zu Ende gegangene Bezugsjahr

I. ERKLÄRUNGEN GEMÄß ARTIKEL 1 BUCHSTABE L DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 ANWENDUNG FINDET

KEINE

II. RECHTSVORSCHRIFTEN, SYSTEME UND REGELUNGEN GEMÄß ARTIKEL 3 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004

1. Leistungen bei Krankheit

(i) Sachleistungen

• NATIONALE ORGANISATION FÜR GESUNDHEITSLEISTUNGEN (EOPYY)

- **Gesetz Nr. 3918/2011** über „Strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen“, Artikel 17 Absatz 2: „Die Zuständigkeiten und das Personal des Gesundheitszweigs der Anstalt für Sozialversicherung – Einheitliche Versicherungskasse für Arbeitnehmer (IKA-ETAM) mit den dazugehörigen Gesundheitseinrichtungen, das arbeitsmedizinische Diagnosezentrum der Versicherungsanstalt IKA mit seiner gesamten Einrichtung, die Gesundheitszweige der Versicherungsanstalt der Landwirte (OGA) und der Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAE), die Organisation für die Gesundheitsversorgung versicherter öffentlich Bediensteter (OPAD) werden unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 3655/2008 (FEK 58 A) in Bezug auf Sachleistungen auf die EOPYY als von dieser zu erbringende Leistungen übertragen“.
- **Gesetz Nr. 4052/2012** über die „Zuständigkeit der Ministerien für Gesundheit und soziale Solidarität sowie Arbeit und Sozialversicherung für die Umsetzung des Gesetzes betreffend die „Genehmigung der Vertragsentwürfe über die Finanzierungsfazilität zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), der Hellenischen Republik und der Bank von Griechenland, des Entwurfs der Vereinbarung zwischen der Hellenischen Republik, der Europäischen Kommission und der Bank von Griechenland und anderer Dringlichkeitsvorschriften zum Abbau der Staatsschulden und zur Rettung der nationalen Wirtschaft“, Artikel 13 Absatz 17: „Die Dienste und Zuständigkeiten in Bezug auf die Erbringung von gesundheitsbezogenen Sachleistungen werden auf die EOPYY wie folgt übertragen: a) Leistungen der Krankenkasse der Seeleute ab dem 1.4.2012 b) Leistungen des Gesundheitszweigs der Versicherungsanstalt für Bankangestellte und Bedienstete der Versorgungsunternehmen (TAYTEKO) und des Versicherungszweigs für das Personal der Stromversorgungsgesellschaft DEI ab dem 1.5.2012 und c) die Leistungen der Einheitskasse für Selbstständige (ETAA)¹ ab dem 1.6.2012 sowie jegliche Gesundheitseinrichtung mit ihrer gesamten Ausrüstung.“

➤ ¹Da „Artikel 44 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 4075/2012 (A89) sowie jegliche Verwaltungsakte im Sinne dieser Bestimmung durch die vorliegende Veröffentlichung außer Kraft gesetzt werden“ und der Gesundheitszweig der ETAA und der Versicherungsbereich der Beschäftigten der Banken Trapeza Pisteos, Geniki Trapeza tis Ellados und Trapeza American Express des Gesundheitszweigs der TAYTEKO ab dem 12.11.2012 in die EOPYY überführt werden.

- **Gesetz Nr. 4093/2012** über die „Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016“, Abschnitt 1a, Unterabsatz IB.1, Absatz IB: legt die „Eingliederung der Einheitlichen Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP-MME) in die EOPYY zum 1.12.2012“ fest.
- Gesetz Nr. 4213/13 (FEK A 261) – Anpassung des nationalen Rechts an die Bestimmungen der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88/45 vom 4.4.2011) und weitere Bestimmungen.

Artikel 8 des Gesetzes Nr. 4237/2014 (A 36) zur „Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der ADMIE AE und weitere Bestimmungen“ sowie Ministerialbeschluss oik.11810/179/F.80353/2.6.2014 (FEK 1635, B) über die „Modalitäten der Erhebung und Verwendung von Daten von Sozialversicherungsträgern für den Betrieb des Systems ATLAS, des nationalen Registers der Versicherten und der Leistungsberechtigten“.

Gesetz Nr. 4238/2014 (FEK A 38/17.2.2014) über das „Primäre nationale Gesundheitsnetz (PEDY), die Änderung des Zwecks der EOPYY und sonstige Bestimmungen“.

Gesetz Nr. 4316/2014 (FEK A 270/24.12.2014) zur Einrichtung einer Beobachtungsstelle für Demenzerkrankungen, Verbesserung der Geburtsversorgung, Regelung von Fragen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Ministeriums für Gesundheit und weitere Bestimmungen.

Nr. EMP5 (FEK B 3054/18.11.2012) zur Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456/B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, in der durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss F90380/5383/738/2012 (FEK 1233/B/11.4.2012) geänderten geltenden Fassung. Neue Änderung durch Nr. EALE/G.P. 46846 (FEK B 2315/2018).

Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes **Nr. 4111/2013** (FEK A 18/25.1.2013), seit dem 19.11.2012 ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 4208/2013 (FEK A 252/18.11.2013) (Verhandlungskommission).

Ministerialbeschluss Az. Nr. Y9a/76908/5.9.2014 (FEK B 2425) – Verwaltungsverfahren für die Nutzung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Artikel 9 des Gesetzes Nr. 4213/13).

Ministerialbeschluss Az. Nr. Y9a/79323/15.9.2014 (FEK B 2459) – Festlegung der Fälle, in denen eine Gesundheitsversorgung eine Vorabgenehmigung benötigen kann (Artikel 8 des Gesetzes Nr. 4213/13).

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. Nr. Y9a/87340/8.10.2014 (FEK B 2774) – Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Ausgaben, die Versicherten im Rahmen der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu erstatten sind (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 4213/13).

Artikel 29 Absatz 2 des Gesetzes **Nr. 4272/2014** (FEK A 145/11.7.2014) – Zahlung von Krankenhauskosten an Versicherte nach einem Unfall.

Artikel 26-30 des Gesetzes **Nr. 4366/2016** (FEK A 18/15.2.2016) – Verlängerung der Leistungsverträge der EOPYY.

Gesetz Nr. 4368/2016 (FEK A 21/21.2.2016) – Maßnahmen zur Beschleunigung der Regierungsarbeit und weitere Bestimmungen, Artikel 90.

-Artikel 33: Maßnahmen zur Linderung der humanitären Krise und Sicherung einer umfassenden Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung sowie der Gesundheitsversorgung nicht versicherter Personen und gefährdeter Gruppen

Ministerialbeschluss Nr. A3(c)/GP/oik.25132/4.4.2016 über Bestimmungen zur Gewährleistung des Zugangs nicht versicherter Personen zum öffentlichen Gesundheitssystem.

Gesetz Nr. 4447/2016 (FEK A 241/23.12.2016) – Raumplanung – nachhaltige Entwicklung und weitere Bestimmungen, Artikel 34.

Gesetz Nr. 4387/2016 (FEK A 85/12.5.2016) – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen.

Gesetz Nr. 4411/2016 zur „Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität und des Zusatzprotokolls betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Natur – Umsetzung in das griechische Recht der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates betreffend die Beschlüsse zur Strafvollzugs- und Antikriminalitätspolitik und weitere Bestimmungen“ – Artikel 31 „Ausgleichende Maßnahmen infolge der Abschaffung der Zulage ‚EKAS‘“.

Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P. 46633

Verfahren für die Kostenerstattung von Optikartikeln – Brillen und Spezialbehandlungen für Berechtigte der EOPYY (FEK 2284/15.6.2018), in Kraft seit dem 1.8.2018.

Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P. 46846

Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. F90380/25916/3294/31.10.2011 (B 2011) in der geltenden Fassung über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, FEK 2315/19.6.2018. In Kraft seit dem 1.10.2018.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. Nr. EALE/G.P.80157/31.10.2018 (FEK B 4898) – Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. EALE/G.P.46846/19.6.2018 (B 2315) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“.

Ministerialbeschluss Az. Nr. EALE/G.P.2281/22.2.2021 (FEK B 754) – Änderung und Ersetzung des Beschlusses Y9a/79323/15.9.2014 des Gesundheitsministers zur „ Festlegung der Fälle, in denen eine Gesundheitsversorgung eine Vorabgenehmigung benötigen kann (Artikel 8 des Gesetzes Nr. 4213/2013)“ (B 2459)

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. Nr. 49771/1.12.2021 (FEK B 5739) – (1.) Änderung des gemeinsamen Beschlusses der Minister für Finanzen, Gesundheit sowie Arbeit, Sozialversicherung und Fürsorge Y9a/87340/8.10.2014 über „Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Versicherten im Rahmen der grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung zu erstattenden Ausgaben (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 4213/2013)“ (B 2774)

- **Versicherungssystem für Schüler und Studierende (Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bildung, Forschung und Religionsangelegenheiten)**

- Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4452/2017 über die „Regelung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem staatlichen Sprachzertifikat, der Griechischen Nationalbibliothek und weitere Bestimmungen“

ersetzt Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes N.4009/2011 über die

„Fürsorge und Gesundheitsversorgung für Studierende“ – in Kraft getreten am 15.2.2017.

Die Ersatzbestimmung lautet: „1.a) Studierende, Postgraduierte und Doktoranden, die keine andere Versicherung für eine medizinische Versorgung und eine Krankenhausbehandlung haben, können die medizinische Versorgung und die Krankenhausbehandlung im nationalen Gesundheitssystem (ESY) uneingeschränkt nutzen, wobei die entsprechenden Kosten von der nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY) unter sinngemäßer Anwendung von Artikel 33 des Gesetzes Nr. 4368/2016 getragen werden. Die Bedingungen und das Verfahren für die Erbringung der Versorgungsleistungen werden durch einen gemeinsamen Beschluss des Ministers für Finanzen, des Ministers für Bildung, Forschung und Religionsangelegenheiten und des Ministers für Gesundheit festgelegt.“

- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. A3(c)/GP/oik.25132/4.4.2016 (FEK B 908) über „Bestimmungen zur Gewährleistung des Zugangs nicht versicherter Personen zum öffentlichen Gesundheitssystem“.
- Gesetz Nr. 4009/2011, „Struktur, Betrieb, Qualitätssicherung des Studiums und die Internationalisierung der Hochschulen“ (Artikel 5 Absatz 2i, Artikel 6 Absatz 1i, Artikel 53 Absatz 1 a, Artikel 80 Absatz 5a, in Kraft getreten am 6.9.2011
- Gesetz Nr. 2083/1992 über die „Modernisierung der Hochschulbildung“ (Artikel 9 Absatz 10), in Kraft getreten am 21.9.1992
- Gesetz Nr. 1404/1983, „Struktur und Betrieb der Fachhochschulen (TEI)“ (Artikel 31), in Kraft getreten am 24.11.1983
- Präsidialerlass Nr. 185/1984 über die „Medizinische Versorgung und Krankenhausbehandlung von Fachhochschulstudierenden“, in Kraft getreten am 16.4.1984
- Gesetz Nr. 1268/1982, „Struktur und Betrieb der Hochschulen“ (Artikel 29), in Kraft getreten am 16.7.1982
- Präsidialerlass Nr. 327/1983 zur „Gesundheitsfürsorge für Studierende“, in Kraft getreten am 7.9.1983

Gesetz Nr. 4455/2017, „Nationales Register der Be- und Entlader, Nationales Register privater Sozialträger und weitere Bestimmungen“, Artikel 10

Gesetz Nr. 4461/2017: „Reform der administrativen Organisation von Diensten für psychische Gesundheit, Fachzentren für seltene und komplexe Krankheiten, Änderung der

Altersversorgungssysteme gemäß Gesetz Nr. 4387/2016 und weitere Bestimmungen“, Artikel 108.

Gesetz Nr. 4472/2017, „Rentenbestimmungen für den öffentlichen Sektor und Änderung des Gesetzes Nr. 4387/2016, Maßnahmen zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben und -reformen, Maßnahmen zur sozialen Unterstützung und Arbeitsbedingungen, Mittelfristige Haushaltsstrategie 2018-2021 und sonstige Bestimmungen“.

- Artikel 9: Senkung des Eigenbeitrags zu den Arzneimittelkosten
- Artikel 87: Bestimmungen über die Ausgaben der EOPYY für Arzneimittel
- Artikel 89: Neue Kriterien für die Bewertung von Arzneimitteln, die auf der Positivliste geführt werden

Gesetz Nr. 4486/2017, „Reform der gesundheitlichen Erstversorgung, Notfallbestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Gesundheit und weitere Bestimmungen“.

Gesetz Nr. 4488/2017 über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“

- Artikel 29 über den Versicherungsschutz für nicht versicherte geschiedene Ehepartner.

Gesetz Nr. 4512/2018 betreffend „Regelungen für die Umsetzung der Strukturreformen des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms und weitere Bestimmungen“

- Artikel 247 bis 256: Bewertung von und Erstattung für Humanarzneimittel
- Artikel 264-270: Behandlungen mit Arzneimitteln, die in Griechenland nicht in Umlauf sind, sowie kostenintensiven Arzneimitteln für spezifische Erkrankungen – System für die elektronische Vorabgenehmigung (SIP) .

Gesetz Nr. 4529/2018: „Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und weitere Bestimmungen“

- Artikel 22 und 23: Definition der Versicherten und der Voraussetzungen für die Gewährung der Versicherungsfähigkeit für Sachleistungen.

Gesetz Nr. 4546/2018 (A 101) betreffend die Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2014/89/EU „zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung“ und weitere Bestimmungen, Artikel 39: „Fall E von Artikel 6 des Gesetzes Nr. 4251/2014 wird um einen dritten Unterabsatz ergänzt, wonach die Kinder von Drittstaatsangehörigen nach Erreichung der Volljährigkeit weiter als mittelbare Mitglieder beim Versicherungsträger des Elternteils gesundheitsversichert sind, nach dem für inländische Staatsangehörige geltenden Sozialversicherungsrecht und insofern sie die Voraussetzungen des dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalts im Lande erfüllen.“

Nr. EALE/G.P. 80157 (FEK B 4898/1.11.2018): Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. EALE/G.P. 46846/1.6.2018 (B 2315) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“.

Nr. EALE/G.P. 2918 (FEK/B/889/14.3.2019) zur „(1.) Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EGAL/80157/31.10.2018 (B/4898) über die Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der

Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“.

In der oben angeführten Änderung der EKPY werden bestimmte Unterabsätze von Artikeln der Regelung vor allem zu Verfahrensfragen genauer ausgeführt, und es werden zugleich die Befreiung von der Selbstbeteiligung für Berechtigte, die spezielle Ernährungspräparate erhalten (Absatz 4), sowie die Gewährung von Spezialbehandlungen für Berechtigte, die älter als 21 Jahre sind (Absatz 9), ausgeweitet.

Nr. EALE/G.P. 20254 (FEK/B/1218/2019) zur „(2.) Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EGALE/80157/31.10.2018 (B/4898) über die Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY) in der geltenden Fassung“.

Es wird Artikel 61 der EKPY klargestellt, wobei ausdrücklich auf das Verbot verwiesen wird, den Empfängern der gewährten Artikel und Medizinprodukte durch die vertraglichen Leistungserbringer weitere Kosten (jenseits der vorgesehen Beteiligung) in Rechnung zu stellen, und zugleich ein konkretes Verfahren für bestimmte Artikel vorgesehen ist, die davon ausgenommen sind.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss (3.) Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EALE/G.P.80157/31.10.2018 zur „Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. EALE/G.P.46846/19.6.2018“ (B 2315) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“ (B 4898) in der geltenden Fassung. FEK 5821/30.12.2020: *Mit dieser Änderung wurde bestimmt, dass Versicherte für kinderchirurgische Eingriffe zum Einsetzen von Cochlear-Implantaten in Privatkliniken keine Eigenbeteiligung zahlen müssen.*

Gemeinsamer Ministerialbeschluss (4.) Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EALE/G.P.80157/31.10.2018 über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“ (FEK 302/B/31.1.2022). *Mit dieser Änderung wurde die Frage der Sauerstofftherapiegeräte geregelt.*

Gemeinsamer Ministerialbeschluss FEK 5704/B/19.12.2018:

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 42 „PSYCHOTHERAPIEN“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456 B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, wie dieser durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) ersetzt wurde.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss FEK 5571/B/12.12.2018:

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 45 „SPEZIELLE THERAPIEN (LOGOTHERAPIE, ERGOTHERAPIE, PSYCHOTHERAPIE, PHYSIOTHERAPIE) FÜR KINDER/HERANWACHSENDE“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, wie dieser durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) ersetzt wurde.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss FEK 5464/B/6.12.2018.

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 52 „BLASENKATHETER“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) über die Einheitsregelung der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY).

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 50 „MATERIALIEN FÜR DIE STOMAVERSORGUNG“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) über die Einheitsregelung der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY).

Gesetz Nr. 4600/2019, „Modernisierung und Restrukturierung des institutionellen Rahmens für Privatkliniken, Gründung der Nationalen Organisation für öffentliches Gesundheitswesen, Gründung des Nationalen Krebsinstituts und sonstige Bestimmungen“

- Persönliche digitale Gesundheitsakte (AIFY), Artikel 84
- Bestimmungen über die Verschreibung von Betäubungsmitteln, Artikel 90
- Kontrollindikatoren für die ärztlichen Verschreibungen der EOPYY, Artikel 92 (Änderung des Artikels 93 des Gesetzes Nr. 4472/2017)
- Änderung des Gesetzes Nr. 4512/2018 (A 5) zum System für die elektronische Vorabgenehmigung, Artikel 94
- Kostenübernahme für nicht versicherte Bürger gemäß Gesetz Nr. 4368/2016, Artikel 104 (Änderung des Artikels 33 des Gesetzes Nr. 4368/2016)
- Änderung der Gesetze Nr. 4052/2012 (A 41) und 4512/2018 (A 5) und des Gesetzesdekrets Nr. 96/1973 (A 172), Artikel 161

Gesetz Nr. 4603/2019 über den „Profisportausschuss und weitere Bestimmungen“.

- Abschaffung der Krankenscheinhefte, Artikel 67

Gesetz Nr. 4623/2019 über“ Regelungen des Innenministeriums, Bestimmungen über die digitale Regierung, Rentenregelungen und andere dringliche Angelegenheiten“

- Individuelle Abgabe durch die EOPYY gelieferter Arzneimittel mit Endübergabestelle in einer Privatapotheke, Artikel 74

Gesetz Nr. 4609/2019, „Förderung der substanziellen Gleichstellung der Geschlechter, Vorbeugung und die Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt – Regelungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft – Bestimmungen bezüglich der Wahlen in der lokalen Selbstverwaltung – sonstige Bestimmungen“, Artikel 128 über die „Rechte der Bürger des Vereinigten Königreichs und ihrer Familien im Falle eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß Austrittsabkommen“.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. DB3H/oik. 9030/8.3.2019 (FEK 1046/B/29.3.2019)

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 49 des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) über die Einheitsregelung der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY).

Gemeinsamer Ministerialbeschluss FEK 1318/B/17.4.2019:

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 39 des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. EALE/G.P.80157/31.10.2018 (B 4898) zur „Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. EALE/G.P.46846/19.6.2018 (B 2315) über die ‚Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)‘“ in der geltenden geänderten Fassung.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss FEK 1147/B/5.4.2019:

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 41 „LOGOTHERAPIEN“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456 B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, wie dieser durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) ersetzt wurde.

Anfügung eines Anhangs zum Artikel 40 „ERGOTHERAPIEN“ des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456 B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, wie dieser durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) ersetzt wurde.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. DB3H/oik.18254/15.5.2019 (FEK 1859/B/24.5.2019)
Änderung des Beschlusses Nr. 1640/523/11.12.2018 des Verwaltungsrates der EOPYY (FEK 1063/B/2019) über die „Festsetzung der Erstattungskosten für das Anmieten von Beatmungsgeräten gemäß dem gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. F90380/25916/3294/2011 (FEK 2456/B/3.11.2011) über die „Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“, wie dieser durch den gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P.80157/1.11.2018 (FEK B 4898/2018) ersetzt wurde.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. 1570/615/21.11.2019 (FEK 4715/B/19.12.2019)
Zweite Änderung des Anhangs des Artikels 50 des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EALE/G.P.80157/1.11.2018 zur „Änderung und Ersetzung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses Az. Nr. EALE/G.P.46846/19.6.2018 (B 2315) über die Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“ (FEK B 4898/2018).

Gesetz Nr. 4652/2020 über die „Regelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und weitere Bestimmungen“, Kapitel II, Artikel 4 über „Regelungen zu Fragen der Gesundheitsversorgung“.

Gesetz Nr. 4715/2020 über „Regelungen für die Sicherstellung des Zugangs zu qualitativen Gesundheitsdiensten – Gründung und Satzung der Organisation für die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen A.G. (ODIPY AE), weitere dringliche Bestimmungen des Gesundheitsministeriums und weitere Bestimmungen“, Artikel 27 über die „Vergütung für Termine von Bürgern der Mitgliedstaaten der EU / des EWR der Schweiz sowie von Drittstaaten, die nicht in Griechenland wohnhaft sind“.

Ministerialbeschluss Nr. 13637 EX 2020 (FEK 2160/B 2160/2020) über die „Aufnahme des Verfahrens für die Antragstellung für eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) durch die Bürgerservicezentren (KEP) – Festlegung des Formulars für das Verwaltungsverfahren“

Gesetz Nr. 4683/2020 (FEK 83/A/10.4.2020): „Ratifizierung der Rechtsverordnung vom 20.3.2020 über ‚Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Gefahr der Verbreitung des COVID-19-Coronavirus, zur Stützung von Gesellschaft und Unternehmertum sowie zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Marktes und der öffentlichen Verwaltung (A 68) und weitere Bestimmungen“.

Gesetz Nr. 4722/2020. (FEK 77/A/15.9.2020): „Ratifizierung a) der Rechtsverordnung vom 10.8.2020 über ‚Notfallbestimmungen für die Deckung von außerordentlichem Bedarf des Nationalen Gesundheitssystems, zum Schutz vor der Verbreitung des COVID-19-Coronavirus, zur Stützung des Arbeitsmarktes und zur Erleichterung des Bildungsprozesses‘ (A157) und b) der Rechtsverordnung vom 22.8.2020 über ‚Sondermaßnahmen für die Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, den Erwerb von individueller Schutzausrüstung sowie die Einstellung von Reinigungskräften für die Schulen, die Stützung von Fremdenverkehrsbetrieben und des Arbeitsmarktes sowie die Stärkung des Generalsekretariats für Zivilschutz zur Bewältigung der Folgen der Pandemie des COVID-19-Virus sowie zur Stützung der Hochwasseropfer vom 8. und 9. August 2020 auf Euböa‘ (A 161) und weitere Bestimmungen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie des COVID-19-Virus und anderer Notlagen“.

Gesetz Nr. 4737/2020 (FEK 204/A/22.10.2020) über die „Ratifizierung der Änderung vom 24.9.2020 des Schenkungsvertrages vom 26.7.2018 zwischen dem griechischen Staat, der gemeinnützigen Stiftung mit der Bezeichnung ‚Gemeinnützige Stiftung ALEXANDER S. ONASSIS (ALEXANDER S. ONASSIS PUBLIC BENEFIT FOUNDATION)‘ mit Sitz in VADUZ, LIECHTENSTEIN, und dem Onassis-Zentrum für Kardiochirurgie (juristische Person des Privatrechts), Notfallbestimmungen für die Bekämpfung der

Gefahr der Verbreitung des COVID-19-Coronavirus und weitere Bestimmungen, Teil zwei: Bestimmungen des Gesundheitsministeriums.“

Gesetz Nr. 4771/2021: (FEK 16/A/1.2.2021, Artikel 9): „Verschreibung von Spezialbehandlungen nach Artikel 45 der Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) durch zertifizierte Ärzte“.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P. 10040 (FEK 1066/B/19.3.2021)
„Festlegung des Verfahrens für die Einreichung des Antrags und der Belegunterlagen für die Abrechnung und Erstattung der Kosten für Leistungen gemäß der Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen durch die EOPYY im Wege individueller Anträge.“

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P. 5818 (FEK Nr. 1676/B/23.4.2021)
„Regelungen für die Bedingungen für die medizinische Versorgung und Hospitalisierung von nach dem Austrittsabkommen berechtigten Bürgern des Vereinigten Königreichs“.

Gesetz Nr. 4865/2021: (FEK 283/A/4.12.2021) „Einrichtung und Organisation einer juristischen Person des Privatrechts unter der Bezeichnung ‚Nationale Zentralbehörde für Beschaffungen im Gesundheitswesen‘, Strategie für die zentrale Beschaffung von Gesundheitsprodukten und -dienstleistungen und weitere Notfallbestimmungen für das öffentliche Gesundheitswesen und die Sozialfürsorge“.

Gesetz Nr. 4931: (FEK 94/A/13.5.2022), „Niemand ohne Arzt – gleichberechtigter Zugang zu den Dienstleistungen der Nationalen Organisation für Gesundheitsdienste und zur medizinischen Grundversorgung sowie weitere Notfallbestimmungen“.

Ministerialbeschluss Nr. G.P. oik. 30268 (FEK 2673/B/31.5.2022) über „Ausnahmen vom Anwendungsbereich und Festlegung des Zeitpunkts des Beginns der Geltung des Absatzes 1 von Artikel 38 des Gesetzes Nr. 4865/2021 (A 238), wie dieser mit dem Beschluss G.P. oik. 818128/30.12.2021 des Gesundheitsministers ‚Verschiebung des Beginns der Geltung von Absatz 1 des Artikels 38 des Gesetzes Nr. 4865/2021 (A 238) über die Verschreibung von Arzneimitteln, Behandlungen und diagnostischen Untersuchungen für nicht Versicherte und sozial anfällige Gruppen‘ (B 6328) verschoben wurde, welcher durch die Beschlüsse G.P. oik. 4763/28.1.2022 (B 299), G.P. oik. 12184/28.2.2022 (B 899), G.P. oik. 16988/22.3.2022 (B 1424) und G.P. oik. 23872/29.4.2022 (B 2133) des Gesundheitsministers geändert wurde“.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. EALE/G.P. 47749 (FEK Nr. 6544/B/21.12.2022), „(5.) Änderung des gemeinsamen Ministerialbeschlusses EALE/G.P.80157/31.10.2018 (B 4898) über die ‚Einheitsregelung für Gesundheitsleistungen (EKPY) der Nationalen Organisation für Gesundheitsleistungen (EOPYY)“.

(ii) Geldleistungen

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

Gesetz Nr. 4387/2016, „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“ – Artikel 53: Integration in den Einheitlichen Träger für Sozialversicherung (EFKA) der Gesundheitszweige und -bereiche und der Konten für Geldleistungen der Kassen IKA-ETAM, ETAP-MME und TAYTEKO, in Kraft getreten am 1.1.2017 – Artikel 32: sieht eine Versicherungs- und Leistungsordnung für den EFKA vor; bis zu deren Annahme gelten weiterhin die bestehenden Vorschriften.

Gesetz Nr. 4529/2018 (FEK A 56) betreffend die „Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22 und 23 – sowie Gesetz Nr. 4670/2020 (FEK A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“ – Artikel 37 Absatz 8:

Für Versicherte in den Zweigen und Bereichen Gesundheit sowie mit Konten für Leistungen bei Krankheit, die ab dem 1.1.2017 in den Zweig der Hauptversicherung und sonstigen Leistungen von EFKA eingetreten sind, werden einheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Krankenversicherung und die Erneuerung der Versicherungsfähigkeit für Sachleistungen festgesetzt (Arbeitnehmer und Selbstständige brauchen für die Versicherungsfähigkeit für Sachleistungen 50 Sozialversicherungsmarken aus dem Vorjahr).

Gesetz Nr. 4670/2020 (FEK A 43) – Artikel 10 Versichertenregister (FEK A 43) – in den Absätzen 1 und 2 wird die elektronische Erfassung der direkt und indirekt Versicherten im Register von e-EFKA zur Erteilung der Versicherungsfähigkeit mittels der aus dem Interoperabilitätssystem „AMKA-EMAES“ gewonnenen Daten vorgeschrieben.

Gesetz Nr. 4670/2020 (FEK A 43) – Artikel 49: Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung für Geldleistungen bei Krankheit sowie der Umfang, die Höhe, die Berechtigten, das Gewährungsverfahren für Geldleistungen wie auch jede andere nötige Angelegenheit werden nach einer Stellungnahme des Verwaltungsrates von e-EFKA per Präsidialerlass festgelegt.

– Artikel 14:

- Absatz 1: Ärztliche Atteste und Gutachten zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit, damit bei e-EFKA Versicherte Kranken- oder Mutterschaftsurlaub erhalten, müssen durch das elektronische Verschreibungssystem der IDIKA AE ausgegeben werden.
- Absatz 3: Die Beschlüsse der Gesundheitsausschüsse über die Gewährung von Leistungen müssen verpflichtend in das elektronische Verschreibungssystem eingetragen werden.
- Absatz 4: Es ist der Erlass eines gemeinsamen Ministerialbeschlusses der Minister für Arbeit und Soziales, für digitale Regierung und für Gesundheit vorgesehen, in dem der Zeitpunkt des Betriebsbeginns der elektronischen Dienste, die Ausnahmen, die technischen Spezifikationen der Anwendung und die Verfahren zur Ausstellung ärztlicher Atteste gemäß Datenschutzgesetz sowie weiter damit zusammenhängende Themen festgelegt werden.

– Artikel 15: Es wird das Einheitsverfahren für das Einreichen von Anträgen durch die bei e-EFKA Versicherten für die Gewährung von Kranken- und Mutterschaftsgeld, für die Mutterschaftssonderzulage und für Bestattungskosten festgelegt.

- Absatz 4: Es ist vorgesehen, dass per Beschluss des Ministers für Arbeit und Soziales der Zeitpunkt des Beginns und alle Detailfragen zum Inhalt des Antrags, zu den Gewährungsverfahren für die Zulagen und zur Durchführung von Artikel 15 sowie zu jedem weiteren damit zusammenhängenden Thema festgelegt wird.

In Umsetzung der erwähnten Bestimmung wurde a) mit dem Ministerialbeschluss Nr. 21919/7423/14.6.2020 (B 2272) das elektronische Verfahren für die Bewilligung der Bestattungskosten für bei e-EFKA Versicherte festgesetzt und probeweise ab dem 17.7.2020 für Rentner und frühere IKA-ETAM-Versicherte angewandt, wurde b) mit dem Ministerialbeschluss Nr. 49876/14967/7.12.2020 (B 5497) das elektronische Verfahren für die Bewilligung von Kranken- und Verletztengeld durch e-EFKA festgesetzt und wurde c) mit dem Ministerialbeschluss Nr. 80000/91907/17.11.2021 (B 5407) das elektronische Verfahren für die Gewährung von Mutterschaftsgeld durch e-EFKA festgesetzt.

Mit den Bestimmungen von Artikel 83 des Gesetzes Nr. 4826/2021 (A 160) wurde dem Artikel 32 des Gesetzes Nr. 4387/2016 der Absatz 11 hinzugefügt, wonach angestellte Anwältinnen, die bei e-EFKA versichert sind, Anrecht auf Mutterschaftsgeld haben, entsprechend der Anwendung der Bestimmungen der früheren IKA-ETAM für versicherte Arbeitnehmerinnen.

Mit den Bestimmungen des Artikels 77 des Gesetzes Nr. 4826/2021 (A 160) über die „Versicherungsreform für die junge Generation: Einführung eines kapitalgedeckten Systems vorgegebener Beiträge usw.“ wird dem Artikel 32 des Gesetzes Nr. 4387/2016 eine Bestimmung hinzugefügt, mit der die für die Zahlung von Mutterschafts- und Krankengeld zuständigen Stellen des Gesundheitssystems einheitlich festgelegt werden.

Mit den Bestimmungen des Artikels 90 des Gesetzes Nr. 4826/2021 (A 160) werden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 3863/2010 neu gefasst, und es werden die Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung des wissenschaftlichen Sonderausschusses und die übrigen Ermächtigungsbestimmungen zur Erstellung der revidierten Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung (E.P.P.A.) sowie einer Tabelle mit Erkrankungen, für die die Dauer der Behinderung der Versicherten als unbegrenzt festgesetzt wird, ersetzt.

Mit dem gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. 80100/101202/9.12.2021 wurde eine Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung (E.P.P.A.) herausgegeben (B 6282).

Mit den Bestimmungen des Artikels 487 des Gesetzes Nr. 4781/2021 (A 310) wurde die Versicherungsfähigkeit für Sachleistungen durch die EOPYY für alle bei e-EFKA Versicherten, die am 28.2.2021 versicherungsfähig waren (A 85), sowie für ihre Familienmitglieder in Abweichung von Absatz 8 des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016 (A 85) für den Zeitraum vom 1.3.2021 bis zum 28.2.2022 erneuert.

➤ **IKA-ETAM**

- Notstandsgesetz Nr. 1846/1951 über Sozialversicherungen, in Kraft getreten am 21.6.1951
Konto für Geldleistungen

Artikel 1 Unterabsatz IA 8 des Gesetzes Nr. 4254/2014 (A 85) über „Maßnahmen zur Unterstützung und Entwicklung der griechischen Wirtschaft im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und weitere Bestimmungen“ diente der Abschaffung der OPAD und gliederte die folgenden buchhalterisch und finanziell eigenständigen Bereiche in die IKA-ETAM ein:

a) Sektor für versicherte öffentlich
Bedienstete

b) Sektor für versicherte Stadt- und Gemeindeangestellte

- Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“
- Gesetz Nr. 3918/2011 über „Strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen“ (Artikel 25)

• **VERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE VON BANKEN UND
VERSORGUNGSUNTERNEHMEN
(TAYTEKO) – Konto für Geldleistungen**

- Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“
- Gesetz Nr. 3918/2011 über „Strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen“ in der durch Artikel 72 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 3984/2011 über „Organspende und -transplantation sowie weitere Bestimmungen“ ergänzten Fassung.
- Gesetz Nr. 4075/2012 über „Fragen betreffend die IKA-ETAM-Versicherungsordnung,
Versicherungs
träger,
die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und sonstige Bestimmungen“
(Artikel 47)

- Königlicher Erlass Nr. 244/1966 zur „Gesundheitsversorgungsordnung der Versicherungsanstalt TAPOTE“, in Kraft getreten am 7.3.1966
 - Präsidialerlass Nr. 239/1986 betreffend die „Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gegenseitigkeitsversicherung für Beschäftigte der Nahverkehrsbahn ISAP“, in Kraft getreten am 13.6.1986
 - Präsidialerlass vom 17.12.1930 „Zur Ratifizierung der Geschäftsordnung der Gegenseitigkeitsversicherung bei allen Bahn- und Tramunternehmen in Griechenland“, in Kraft getreten am 17.12.1930
 - Gesetz Nr. 4491/1966 „Zur Versicherung der Beschäftigten der Öffentlichen Elektrizitätsgesellschaft (DEI)“, gültig ab dem 1.3.1966, sowie Versicherungsordnung für Beschäftigte der Öffentlichen Elektrizitätsgesellschaft (DEI) vom 7.12.1966
 - Gesetzesdekret Nr. 4366/1964 "Zur Gründung der Griechischen Industrie-Entwicklungsbank" (ETVA), in Kraft getreten am 16.9.1964, Königliches Dekret Nr. 207/1965 „Zur Gründung einer Versicherungskasse für Beschäftigte der ETVA und Genehmigung ihrer Geschäftsordnung“, gültig ab dem 26.3.1965, Ministerialbeschluss Nr. 72565/1139/11.6.1968 „Zur Genehmigung der Regelung über Leistungen des Gesundheitszweigs der Versicherungskasse der ETVA“, in Kraft getreten am 20.6.1968
 - Gesetzesdekret Nr. 3083/1954 „Zur Änderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwaltung der Versicherungsanstalt IKA sowie Erlass versicherungsbezogener und anderer Bestimmungen“, in Kraft getreten am 11.10.1954; Königlicher Erlass vom 4.5./8.6.1955 „betreffend die Betriebsorganisation des Krankenversicherungszweigs der Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Bank Emporiki Trapeza Ellados“, in Kraft getreten am 1.4.1955; Präsidialerlass Nr. 225/1988 zur „Änderung des Königlichen Erlasses vom 4.5./8.6.1955 ,betreffend die Betriebsorganisation des Krankenversicherungszweigs der Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Bank Emporiki Trapeza Ellados“, in Kraft getreten am 1.6.1988
 - Gesetz Nr. 271/1976 „betreffend die Gründung einer Krankenversicherung für die Beschäftigten der Banken Trapeza Pisteos, Geniki Trapeza tis Ellados und Trapeza American Express“, in Kraft getreten am 28.2.1976; Präsidialerlass Nr. 554/1977 „betreffend die Genehmigung der Satzung der Krankenversicherung für Beschäftigte der Banken Trapeza Pisteos, Geniki Trapeza tis Ellados und Trapeza American Express“, in Kraft getreten am 1.1.1978
 - Ministerialbeschluss Nr. 19875/E.452/14/19.4.1952 „betreffend die Neufassung der Satzung der Versicherungsanstalt für Beschäftigte des Versicherungsunternehmens ,Ethniki“, in Kraft getreten am 19.4.1952
- **Einheitliche Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP-MME) – Konto für Geldleistungen**
 - Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“.
 - Gesetz Nr. 4093/2012 über die „Genehmigung des mittelfristigen Rahmens für die finanzpolitische Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und des mittelfristigen Rahmens für die finanzpolitische Strategie 2013-2016“.
 - Ministerialbeschluss Nr. F.40055/11439/1169/9.6.2009 betreffend die „Neuordnung, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung des Gesundheitszweigs der Einheitlichen Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP-MME)“, in Kraft getreten am

17.6.2009

- Ministerialbeschluss F.10035/10947/791/7.8.2014 zur „Änderung und Ergänzung der Satzungsvorschriften für die Sektoren Renten und Sozialfürsorge für Zeitungsverkäufer und Angestellten der Pressevertriebsagenturen in Athen und der entsprechenden Zweige der Primärversicherung und der Sozialfürsorge der ETAP-MME sowie der Bestimmungen über die Gesundheitsversorgung der ETAP-MME“.

• **Versicherungssysteme für Selbstständige**

- Gesetz Nr. 4387/2016, „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“ – Artikel 53: Integration in den Einheitlichen Träger für Sozialversicherung (EFKA) der Gesundheitszweige und -bereiche und der Konten für Geldleistungen der Kassen ETAA und OAEE, in Kraft getreten am 1.1.2017 – Artikel 32: Es ist eine Versicherungs- und Leistungsordnung für den EFKA vorgesehen; bis zu deren Annahme gelten weiterhin die vor Aufnahme des Betriebs des EFKA bestehenden Vorschriften.
- Gesetz Nr. 4670/2020 (FEK A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“, Artikel 49: Es ist vorgesehen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Versicherung für Geldleistungen bei Krankheit sowie der Umfang, die Höhe, die Berechtigten, das Gewährungsverfahren für Geldleistungen wie auch jede andere nötige Angelegenheit nach einer Stellungnahme des Verwaltungsrates von e-EFKA per Präsidialerlass festgelegt werden.
- Gesetz Nr. 4488/2017 über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und sonstige Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“, Artikel 44 über Leihmutterschaft (Zahlung von Mutterschaftsgeld an die rechtliche Mutter)

• **Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE) – Konto für Geldleistungen**

- **Gesetz Nr. 3918/2011** über „Strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen“ in der durch Artikel 72 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 3984/2011 über „Organspende und -transplantation sowie weitere Bestimmungen“ ergänzten Fassung.
- Ministerialbeschluss Nr. 35/1385/1999 über die „Genehmigung der Geschäftsordnung des Gesundheitszweigs der Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE)“, in Kraft getreten am 1.11.1999

Einheitskasse für Selbstständige (ETAA) – Gesundheitszweig – Konto für Geldleistungen

- Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“.
- Gesetz Nr. 4075/2012 über „Fragen betreffend die IKA-ETAM-Versicherungsordnung, Versicherungsträger, die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und sonstige Bestimmungen“ (Artikel 47)
- Gesetzesdekret Nr. 1259/1972 „betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4292/1963 ,betreffend die Schaffung eines Gesundheitszweigs der

Pensionskasse für Ingenieure und Auftragnehmer öffentlicher Projekte (TSMED) und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 3.11.1972, sowie Ministerialbeschluss Nr. 409/2874/30-7-73 „betreffend die Krankenversicherungsverordnung für den Gesundheitszweig der Pensionskasse für Ingenieure und Auftragnehmer öffentlicher Projekte (KY/TSMED)“, in Kraft getreten am 18.8.1973

- Gesetzesdekret Nr. 3348/1955 "betreffend die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften betreffend die Versicherungsanstalt für Beschäftigte im Gesundheitswesen (TSAY)", gültig ab dem 5.9.1955; Gesetz Nr. 982/1979 „betreffend die Änderung und Ergänzung der ‚Rechtsvorschriften der Renten- und Selbstversicherungskasse der Beschäftigten im Gesundheitswesen und anderer Bestimmungen‘“, gültig ab dem 20.10.1979; Ministerialbeschluss Nr. oik.2/7029/0094/2005 über die „Neue Leistungsordnung der Organisation für die Gesundheitsversorgung versicherter öffentlich Bediensteter (OPAD)“, in Kraft getreten am 17.2.2005
- Königlicher Erlass Nr. 6/22.9.1956 „betreffend die Ratifizierung, die Änderung, die Ergänzung und die Kodifizierung der Satzung der Fürsorgekasse für Rechtsanwälte in Athen“, in Kraft getreten am 22.9.1956, in der geänderten Fassung durch den Königlichen Erlass Nr. 895/1966 „betreffend die Ratifizierung der Änderung der Satzung der Fürsorgekasse für Rechtsanwälte in Athen“, gültig ab dem 8.11.1966, durch das Gesetz Nr. 2042/1992 über „Rentenerhöhungen und sonstige Versicherungsbestimmungen“, gültig ab dem 14.5.1992, und durch den Präsidialerlass Nr. 162/1998 betreffend die „Gesundheitsversorgungsordnung der Fürsorgekasse für Rechtsanwälte in Athen“, in Kraft getreten am 5.6.1998.
- Gesetzesdekret Nr. 3790/1957 betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Anwaltsordnung, gültig ab dem 12.10.1957, in der geänderten Fassung durch Artikel 9 des Gesetzes Nr. 2042/1992 betreffend Rentenerhöhungen und sonstige Versicherungsbestimmungen, in Kraft getreten am 14.5.1992, und Präsidialerlass Nr. 238/1993 betreffend die Gesundheitsleistungsordnung der Fürsorgekasse für Rechtsanwälte in Piräus, in Kraft getreten am 22.6.1993
- Gesetz Nr. 4630/1930 vom 3/7.5.1930 „betreffend die Gründung einer Fürsorgekasse bei der Anwaltskammer Thessaloniki“, in Kraft getreten am 7.5.1930; Präsidialerlass Nr. 73/1984 zur „Änderung und Ergänzung der Bestimmungen der Satzung der Fürsorgekasse der Rechtsanwälte in Thessaloniki“, in Kraft getreten am 29.2.1984, sowie die 1991 vom Vorstand beschlossene, nicht zu veröffentlichende Geschäftsordnung
- Gesetz Nr. 4507/1966 „betreffend die Regelung von Rechtsanwälte und Notare betreffenden Fragen sowie die Änderung des Statuts für die Juristenkasse und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 28.3.1966; Ministerialbeschluss Nr. F24/1395/3-11-1981 „betreffend die Kodifizierung, Ergänzung und Änderung der für Krankheiten geltenden Ordnung der Krankenkasse für Provinzanwälte (TYDE)“, in Kraft getreten am 30.11.1981
- Gesetz Nr. 3680/1957 „betreffend die Änderung der Bestimmungen für Notare und Grundbuchbeamte in Bezug auf die Streichung von Hypotheken usw.“, gültig ab dem 10.4.1957; Königlicher Erlass vom 24.9.1958 „betreffend die Einrichtung des Gesundheitszweigs der Versicherungskasse für Notare“, Königlicher Erlass Nr. 36/1961 „betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.9.58 über die Einrichtung des Gesundheitszweigs der Versicherungskasse für Notare“, in der durch die Erlasse vom 12.6.1959 und 25.6.1960 geänderten und ergänzten Fassung, gültig ab dem 20.1.1961, sowie eine Reihe von Präsidialerlassen, die in den folgenden Jahren zu Änderungen führten.
- Artikel 6 des Gesetzes Nr. 4097/2012 FEK 235 zur „Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die selbstständig erwerbstätig sind – Angleichung an die Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments“ sowie gemeinsamer Ministerialbeschluss F.10060/15858/606/2014 FEK 2665 zur „Festlegung des Verfahrens und der Belegunterlagen für die Gewährung von Mutterschaftsgeld an direkt bei der ETAA

versicherte Frauen, gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 4097/2012 (FEK A 235)“.

- Mit den Bestimmungen von Artikel 83 des Gesetzes Nr. 4826/2021 (A 160) wurde dem Artikel 32 des Gesetzes Nr. 4387/2016 der Absatz 11 hinzugefügt, wonach angestellte Anwältinnen, die bei e-EFKA versichert sind, Anrecht auf Mutterschaftsgeld haben, entsprechend der Anwendung der Bestimmungen der früheren IKA-ETAM für versicherte Arbeitnehmerinnen.

✓ **Versicherungssystem für Landwirte**

Versicherungsanstalt für Landwirte (OGA) – Konto für Geldleistungen

- Gesetz Nr. 4387/2016, „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“ – Artikel 53: Integration in den Einheitlichen Träger für Sozialversicherung (EFKA) der Gesundheitszweige und -sektoren und der Konten für Geldleistungen der OGA-Kasse, in Kraft getreten am 1.1.2017, – Artikel 32: sieht eine Versicherungs- und Leistungsordnung für den EFKA vor; bis zu deren Annahme gelten weiterhin die bestehenden Vorschriften.
- Gesetz Nr. 4169/1961 „betreffend die Versicherungsanstalt für Landwirte (OGA)“, in Kraft getreten am 13.5.1961, und Ministerialbeschluss Nr. 400/106/3.2.1979 „betreffend die Genehmigung der Vorschriften zur Krankenhausbehandlung für OGA-Versicherte“, in Kraft getreten am 24.2.1979
- Gesetz Nr. 3918/2011, in der durch Artikel 72 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 3984/2011 und Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 4019/2011 ergänzten Fassung.
- Ministerialbeschluss Nr. F.40034/6585/841/28.3.2012 zur „Änderung der Bestimmungen der Regelung für die ‚Krankenhausbehandlung der OGA-Beschäftigten‘, Konto für Geldleistungen“.

✓ **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete**

siehe Versicherungssystem für Arbeitnehmer (IKA-ETAM)

IKA-ETAM – Konto für Geldleistungen

- Sektor für versicherte öffentlich Bedienstete
- Sektor für versicherte Stadt- und Gemeindeangestellte

- Gesetz Nr. 2768/1999, „Regelung von Rentenfragen, Gründung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung ‚Organismos Perithalpsis Asfalismenon Dimosiou‘ (Organisation für die Gesundheitsversorgung versicherter öffentlich Bediensteter; OPAD), die Gründung einer Aktiengesellschaft mit dem Firmennamen ‚Anonymi Etaireia Diacheirisis Eidikou Kefalaïou TAP – O.T.E. (EDEKT -O.T.E. AE)‘ und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“
- Gesetz Nr. 3918/2011 über „Strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen“ (Artikel 25)
- Gesetz Nr. 4254/2014 über „Maßnahmen zur Unterstützung und Entwicklung der griechischen Wirtschaft im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und weitere Bestimmungen“

Versicherungssystem für Seeleute (Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Sozialversicherung und Wohlfahrt)

➤ **NAT**

- Gesetz Nr. 3816/1958 (28.2.1958) "betreffend die Ratifizierung des Griechischen Seeprivatrechtskodex“
- Gesetz Nr. 1085/1980 „betreffend die Mindestsicherung der Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (FEK A 255)
- Gesetz Nr. 1711/1987 betreffend die „Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (A 109)

➤ **Krankenkasse der Seeleute – Konto für Geldleistungen (Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für maritime Angelegenheiten und die Inseln)**

- Gesetz Nr. 4075/2012 über „Fragen betreffend die IKA-ETAM-Versicherungsordnung, Versicherungsträger, die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und weitere Bestimmungen“ (Artikel 47)
- Präsidialerlass Nr. 894/1981 (25.8.1981) „betreffend den Versicherungsschutz für Versicherte bei der Krankenkasse der Seeleute“
- Gesetz Nr. 4387/2016 (FEK A 281), „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“, (Artikel 16): Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Gesetz Nr. 4356/2015 (A 281) werden bezüglich aller mit der Sozialversicherung zusammenhängenden Rechte, Leistungen, Verpflichtungen oder Beschränkungen vollständig gleichgestellt, und es besteht keinerlei Unterscheidung in der Deckung durch die Versicherung und den gezahlten Leistungen und kommt auch nicht zur Anwendung, egal ob es sich um einen Ehepartner bzw. -partnerin oder einen eingetragenen Lebenspartner bzw. -partnerin des oder der Versicherten handelt.
- Gesetz Nr. 4529/2018, „Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union und weitere Bestimmungen“, (Artikel 22 und 23): Für

Versicherte in den Zweigen und Sektoren Gesundheit sowie mit Konten für Leistungen bei Krankheit, die ab dem 1.1.2017 in den Zweig der Hauptversicherung und sonstigen Leistungen von EFKA eingetreten sind, werden einheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Krankenversicherung sowie einheitliche Voraussetzungen für die Gewährung und Erneuerung der Versicherungsfähigkeit für Sachleistungen durch die EOPYY festgesetzt.

2. Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

➤ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

➤ **IKA-ETAM**

- Artikel 39 des Notstandsgesetzes Nr. 1846/1951 „über Sozialversicherungen“, in Kraft getreten am 21.6.1951.
- Artikel 142 des Gesetzes Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“, in Kraft getreten am 3.4.2008

➤ **Versicherungsanstalt für Angestellte von Banken und Versorgungsunternehmen (TAYTEKO) –**

Konto für Geldleistungen.

- Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

➤ **Einheitliche Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP-MME) –**

Konto für Geldleistungen.

- Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

· **Versicherungssysteme für Selbstständige**

- Gesetz Nr. 4488/2017 über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“, Artikel 44 über Leihmutterschaft (Zahlung von Mutterschaftsgeld an die rechtliche Mutter)
- Gesetz Nr. 4808/2021 (A 101), Artikel 34: Mit der Ersetzung von Absatz 2 des Artikels 44 des Gesetzes Nr. 4488/2017 wird der Mutterschaftsurlaub auf berufstätige Frauen ausgeweitet, die ein Kind adoptieren, und gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Familie, und sie haben Anspruch auf die Zahlung von Mutterschaftsgeld durch e-EFKA sofern sie die durch die Satzung ihres Versicherungsträgers festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

- **Einheitskasse für Selbstständige (ETAA) – Konto für Geldleistungen**
Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

· **Versicherungssystem für Landwirte**

➤ **Versicherungsanstalt für Landwirte (OGA) – Konto für Geldleistungen**

Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

· **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete**

➤ **IKA-ETAM – Konto für Geldleistungen**

- Sektor für versicherte öffentlich Bedienstete
- Sektor für versicherte Stadt- und Gemeindeangestellte gemäß dem geltenden Statut für öffentlich Bedienstete

· **Versicherungssystem für Seeleute (Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für maritime Angelegenheiten und die Inseln)**

➤ **Krankenkasse der Seeleute**

Präsidentialerlass Nr. 894/1981 „betreffend den Versicherungsschutz für Versicherte bei der Krankenkasse der Seeleute“, in Kraft getreten am 25.8.1981, in der geänderten Fassung durch Präsidentialerlass Nr. 296/1985 zur „Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Präsidentialerlasses Nr. 894/1981 (FEK 226/A/1981) ,betreffend den Versicherungsschutz für Versicherte bei der Krankenkasse der Seeleute“, in Kraft getreten am 31.5.1985

3. Leistungen bei Invalidität

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

EFKA (Einheitlicher Träger für Sozialversicherung) schloss folgende Sozialversicherungsträger (IKA-ETAM, OAEE, ETAA, ETAP-MME, OGA, NAT) sowie die Versicherung für öffentlich Bedienstete ein, mit Ausnahme der in Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4387/2016 genannten Personen, die im Altersversorgungsschutz des Staates verbleiben (Gesetz Nr. 4387/2016).

· **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

- Notstandsgesetz Nr. 1846/1951 „über Sozialversicherungen“ (FEK A 179/21.6.1951).
- Gesetz Nr. 1140/1981, „betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 4169/1966 ,über Sozialversicherungen für Landwirte‘ und weitere Bestimmungen“, FEK A 68, in Kraft getreten am 20.3.1981 – Artikel 42 Gewährung einer nicht institutionellen Zulage und einer Invaliditätsbeihilfe.
- Gesetz Nr. 1976/1991 (FEK A 184/4.12.1991) – Artikel 12 Absatz 3 Gewährung einer Invaliditätsleistung
- Gesetz Nr. 2084/1992 betreffend die „Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen“ – Artikel 25: Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität (FEK A 165/7.10.1992), Artikel 26: Rente aufgrund von Arbeitsunfällen oder Unfällen außerhalb der Arbeit, Artikel 30: Rentenerhöhung bei absoluter Invalidität
- Gesetz Nr. 4075/2012 (A 89/11.4.2012), „Fragen der Versicherungsordnung der Kasse IKA-

ETAM, der Versicherungsträger, Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und sonstige Bestimmungen“, Artikel 26

– (Absätze 1-2), Regelungen betreffend den Ausgleich der Rentenerhöhung bei absoluter Invalidität von blinden Versicherten nach dem 1.1.1993 mit der Invalidität von Blinden vor dem 1.1.1993 – (Absatz 3), Regelungen betreffend die Minderung des erforderlichen Grads der Invalidität von 80 % auf 67 % für die Gewährung der Vollrente an Waisen, die beide Eltern verloren haben und die an geistiger Behinderung, an Autismus oder an mehrfachen Behinderungen oder chronischen psychischen Störungen leiden – (Absatz 4), Regelungen betreffend die Gewährung einer Hausbetreuungszulage auch an Personen mit Vollamputation der oberen oder unteren Gliedmaßen mit einem Behinderungsgrad von 67 % und höher, ohne dass die Möglichkeit der Nutzung einer Prothese weiter als Voraussetzung gilt.

- Ministerialbeschluss 11321/oik31102/1870/31.10.2013 (B 2906/18.11.2013), „Erweiterung der Liste der Erkrankungen, bei denen eine dauerhafte Invalidität anerkannt wird.“
- Gesetz Nr. 4144/2013 (A 88/18.4.2013) über die „Bekämpfung von Verstößen bei der Sozialversicherung und auf dem Arbeitsmarkt und sonstige Bestimmungen des Ministeriums für Arbeit, Sozialversicherung und Wohlfahrt“. – Artikel 66 – sechsmonatige Verlängerung der Invaliditätsrente.
- Gesetz Nr. 4224/2013 (A 288/31.12.2013), „Regierungsrat für die Handhabung privater Schulden, Griechischer Investitionsfonds für die Nutzung öffentlichen Eigentums und andere Notfallbestimmungen“ – Artikel 16 – Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013 (FEK A 88/18.4.2013).
- Gesetz Nr. 4237/2014 (A 36/12.12.2014), „Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der ADMIE AE“ – Artikel 8 zur Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013.
- Absatz 1 des Artikels 141 des Gesetzes Nr. 4251/2014 betreffend den „Kodex für Zuwanderung und soziale Integration und sonstige Bestimmungen“. Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013.
- Gesetz Nr. 4331/2015 (A 69/2.7.2015) über „Maßnahmen zur Linderung des Leidens von Menschen mit Behinderungen, zur Vereinfachung der Funktionsweise der Zentren für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA), zur Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug, damit zusammenhängende Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen“ – Artikel 9, Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013 – sechsmonatige Verlängerung der Gewährung von Invaliditätsrenten. - Artikel 11 – Festlegung von Invaliditätsrenten.
- Gesetz Nr. 4369/2016 (A 33/27.2.2016), „Nationales Register leitender öffentlich Bediensteter, Besoldungsstruktur, Systeme zur Bewertung, Beförderung und Auswahl von Vorgesetzten (Transparenz, Leistungsprinzip und Effizienz des öffentlichen Dienstes) und weitere Bestimmungen“, Artikel 55 – Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013, betreffend die Gewährung einer Verlängerung der Invaliditätsrente.
- Artikel 7, 8, 11, 27, 28 und 31 des Gesetzes Nr. 4387/2016, Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK

A 85/12.5.2016.

- Gesetz Nr. 4430/2016 (FEK A 205/31.10.2016), betreffend die „Sozial- und Solidarwirtschaft und Entwicklung von Trägern und weitere Bestimmungen“ – Artikel 50 Änderung des Artikels 55 des Gesetzes Nr. 4369/2016, betreffend die Möglichkeit einer Verlängerung des Rentenanspruchs bei Invalidität.
- Gesetz Nr. 4472/2017 (FEK A 74/19.5.2017) „Rentenbestimmungen für den öffentlichen Sektor und Änderung des Gesetzes Nr. 4387/2016, Maßnahmen zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben und -reformen, Maßnahmen zur sozialen Unterstützung und Arbeitsbedingungen, Mittelfristige Haushaltsstrategie 2018-2021 und sonstige Bestimmungen“, Artikel 2 zur Ersetzung der Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4387/2016: „Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rente bezieht, erhält bis zum 31.12.2018 die Ehegattenzulage weiterhin zusammen mit der Rente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ab dem 1.1.2019 wird eine Leistung nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes gezahlt.“
- Gesetz Nr. 4488/2017 (FEK A 137/13.9.2017) über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“ – Artikel 28 Verlängerung der Behindertenrente, Artikel 23 Beschäftigung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung.
- Ministerialbeschluss Nr. F80000/45219/1864 (FEK B 4591/27.12.2017), „Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung“
- Gesetz Nr. 4554/2018 (A 130) betreffend „Versicherungs- und Rentenregelungen – Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – Stärkung des Arbeitnehmerschutzes – Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige und weitere Bestimmungen“ – Artikel 56 Erweiterung der Gewährung von Hausbetreuungszulagen.
- Im Ministerialbeschluss Nr. F80100/50885/3033 (FEK 5987 B/31.12.18) wird die **Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung** revidiert, mit der der prozentuale Grad der Behinderung infolge von Erkrankungen oder Läsionen oder körperlicher oder seelischer oder geistiger Erschöpfung oder des kombinierten Auftretens solcher Erkrankungen oder Läsionen oder Erschöpfungszustände sowie durch deren Rückfälle festgelegt wird.
- Mit dem gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. 80100/101202/9.12.2021 wurde der oben angeführte gemeinsame Ministerialbeschluss revidiert und eine Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung (E.P.P.A.) herausgegeben (B 6282).
- Mit dem Ministerialbeschluss F.80100/oik.17630/943/19.04.2018 (FEK 1560 B/8.5.2018), Online-Veröffentlichungsnummer: OE9T465Th1O-6ETH, wurde ab dem 1.1.2018 die **Tabelle der Erkrankungen**, die als irreversibel gelten und bei denen eine dauerhafte Invalidität anerkannt wird, ersetzt.
- Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013 durch Artikel 82 des Gesetzes Nr. 4611/2019 (A 73/17.5.2019) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“. – Artikel 82 – Verlängerung der Zahlung von Zulagen für Invalidität.
- Im Ministerialbeschluss Nr. F80100/101202/21 (FEK 6282 B/29.12.21, Online-

Veröffentlichungsnummer: PsY5D46MTLK-2XH) wird die Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung revidiert, mit der der prozentuale Grad der Behinderung infolge von Erkrankungen oder Läsionen oder körperlicher oder seelischer oder geistiger Erschöpfung oder des kombinierten Auftretens solcher Erkrankungen oder Läsionen oder Erschöpfungszustände sowie durch deren Rückfälle festgelegt wird.

- Ministerialbeschluss Nr. 84045/27.10.2021 (FEK 5074/2.11.2021, Band B) Satzung des Zentrums für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA) des e-EFKA (Online-Veröffentlichungsnummer: Z8Y46MTLK-DGO).
- **Durch den gemeinsamen Ministerbeschluss F80100/24283/10.3.2022 (FEK B 1224/17.3.2022) „Revision der Tabelle nicht reversibler Erkrankungen, für die eine unbefristete Invaliditätsdauer festgesetzt wurde“, wurde der Beschluss F80100/oik.17630/19.7.2018 (B 1560) revidiert.**
- **Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs sowie weitere Bestimmungen“.** – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestandsanträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – **Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020**“; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – **Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – **Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: **Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.**
- Gesetz Nr. 4961/2022 (FEK A 146/27.7.2022) über „aufkommende Informations- und Kommunikationstechnologien, Stärkung der digitalen Regierung und weitere Bestimmungen“ – Artikel 102 „Nationales Invaliditätsportal“ – Artikel 103 „Digitales Verfahren zur medizinischen Beurteilung von Behinderungen“
- **Mit dem Ministerialbeschluss Nr. 83779/12.9.2022, FEK 4830/13.9.2022, Bd. B, „Satzung des Zentrums für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA)“ wurde der vorherige Ministerialbeschluss Nr. 84045/27.10.2021, FEK 5074/2.11.2021 geändert.**
- **Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen“** – Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961** – Mit Artikel 26 „Rente aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit – Zusatz eines Artikels 11A zum Gesetz Nr. 4387/2016“ **wurden die Voraussetzungen für eine Rente aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit unter Einschluss der Versicherten des gemeinsamen Rechtsordnung für IKA-ETAM, der Seeleute und der übrigen**

Angestellten des Privatsektors geändert – Artikel 27 „Nutzung der Versicherungszeit durch Rentner mit einer psychischen oder geistigen Behinderung, Änderung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 4488/2017“

- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022) „Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird

- **Gemeinsame Rechtsordnung für IKA-ETAM**

Zugrunde liegende und allgemeine Rechtsvorschriften

- Notstandsgesetz Nr. 1846/1951 „über Sozialversicherungen“ (FEK A 179/21.6.1951).
- Gesetz Nr. 4075/2012 (A 89/11.4.2012), „Fragen der Versicherungsordnung der Kasse IKA-ETAM, der Versicherungsträger, Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und sonstige Bestimmungen“ – Artikel 26 – (Absätze 1-2), Regelungen betreffend den Ausgleich der Rentenerhöhung bei absoluter Invalidität von blinden Versicherten nach dem 1.1.1993 mit der Invalidität von Blinden vor dem 1.1.1993 – (Absatz 3), Regelungen betreffend die Minderung des erforderlichen Grads der Invalidität von 80 % auf 67 % für die Gewährung der Vollrente an Waisen, die beide Eltern verloren haben und die an geistiger Behinderung, an Autismus oder an mehrfachen Behinderungen oder chronischen psychischen Störungen leiden – (Absatz 4), Regelungen betreffend die Gewährung einer Hausbetreuungszulage auch an Personen mit Vollamputation der oberen oder unteren Gliedmaßen mit einem Behinderungsgrad von 67 % und höher, ohne dass die Möglichkeit der Nutzung einer Prothese weiter als Voraussetzung gilt.

- Ministerialbeschluss 11321/oik31102/1870/31.10.2013 (B 2906/18.11.2013), „Erweiterung der Liste der Erkrankungen, bei denen eine dauerhafte Invalidität anerkannt wird“.
- Gesetz Nr. 4144/2013 über die „Bekämpfung von Verstößen bei der Sozialversicherung und auf dem Arbeitsmarkt und sonstige Bestimmungen des Ministeriums für Arbeit, Sozialversicherung und Wohlfahrt“ – Artikel 66 – sechsmonatige Verlängerung der Invaliditätsrente.
- Gesetz Nr. 4224/2013 (A 288/31.12.2013), „Regierungsrat für die Handhabung privater Schulden, Griechischer Investitionsfonds für die Nutzung öffentlichen Eigentums und andere Notfallbestimmungen“ – Artikel 16 – Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013 (FEK A 88/18.4.2013).
- Gesetz Nr. 4237/2014 (A 36/12.12.2014), „Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der ADMIE AE“ – Artikel 8 zur Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013.
- Absatz 1 des Artikels 141 des Gesetzes Nr. 4251/2014 betreffend den „Kodex für Zuwanderung und soziale Integration und sonstige Bestimmungen“. Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013.
- Gesetz Nr. 4331/2015 (A 69/2.7.2015) über „Maßnahmen zur Linderung des Leidens von Menschen mit Behinderungen, zur Vereinfachung der Funktionsweise der Zentren für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA), zur Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug, damit zusammenhängende Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen“ – Artikel 9, Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013
– sechsmonatige Verlängerung der Gewährung von Rente, Artikel 10 – bereits bestehende Invalidität, Artikel 11 – Festlegung von Invaliditätsrenten.
- Gesetz Nr. 4369/2016 (A 33/27.2.2016), „Nationales Register leitender öffentlich Bediensteter, Besoldungsstruktur, Systeme zur Bewertung, Beförderung und Auswahl von Vorgesetzten (Transparenz, Leistungsprinzip und Effizienz des öffentlichen Dienstes) und weitere Bestimmungen“, Artikel 55 – Änderung des Artikels 66 des Gesetzes Nr. 4144/2013, betreffend die Gewährung einer Verlängerung der Invaliditätsrente.
- Im Ministerialbeschluss Nr. F80100/50885/3033 (FEK 5987 B/31.12.18) wird die Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung revidiert, mit der der prozentuale Grad der Behinderung infolge von Erkrankungen oder Läsionen oder körperlicher oder seelischer oder geistiger Erschöpfung oder des kombinierten Auftretens solcher Erkrankungen oder Läsionen oder Erschöpfungszustände sowie durch deren Rückfälle festgelegt wird.
- Mit dem Ministerialbeschluss F.80100/oik.17630/943/19.04.2018 (FEK 1560 B/8.5.2018), Online-Veröffentlichungsnummer: OE9T465Th10-6ETh, wurde ab dem 1.1.2018 die Tabelle der Erkrankungen, die als irreversibel gelten und bei denen eine dauerhafte Invalidität anerkannt wird, ersetzt.
- **Durch den gemeinsamen Ministerbeschluss F80100/24283/10.3.2022**

(FEK B 1224/17.3.2022) „Revision der Tabelle nicht reversibler Erkrankungen, für die eine unbefristete Invaliditätsdauer festgesetzt wurde“, wurde der Beschluss F80100/oik.17630/19.7.2018 (B 1560) revidiert.

- Gesetz Nr. 4961/2022 (FEK A 146/27.7.2022) über „aufkommende Informations- und Kommunikationstechnologien, Stärkung der digitalen Regierung und weitere Bestimmungen“ – Artikel 102 „Nationales Invaliditätsportal“ – Artikel 103 „Digitales Verfahren zur medizinischen Beurteilung von Behinderungen“
- **Mit dem Ministerialbeschluss Nr. 83779/12.9.2022, FEK 4830/13.9.2022, Bd. B, „Satzung des Zentrums für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA)“ wurde der vorherige Ministerialbeschluss Nr. 84045/27.10.2021, FEK 5074/2.11.2021 geändert.**
- **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**

✓ **Versicherungssystem für Seeleute (Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Sozialversicherung und soziale Solidarität)**

✓ **Pensionskasse der Seeleute (NAT)**

- Gesetz Nr. 1085/1980 betreffend die „Mindestsicherung der Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (FEK A 255)
- Gesetz Nr. 1376/1983 betreffend die „Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Schifffahrt weitere Bestimmungen“
in Kraft getreten am 18.7.1983
- Gesetz Nr. 1711/1987 betreffend die „Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (A 109)
- Präsidialerlass Nr. 913/78 „betreffend die Kodifizierung der Bestimmungen für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) zu einem einheitlichen Rechtstext und weitere Bestimmungen usw.“
- **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**

✓ **Versicherungssysteme für Selbstständige**

- Artikel 7, 8, 11, 27, 28, 31 und 99 des Gesetzes Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK A 85/12.5.2016.
- Gesetz Nr. 4430/2016 (FEK A 205/31.10.2016), betreffend die „Sozial- und Solidarwirtschaft und Entwicklung von Trägern und weitere Bestimmungen“ – Artikel 50 Änderung des Artikels 55 des Gesetzes Nr. 4369/2016, betreffend die Möglichkeit einer Verlängerung des Rentenanspruchs bei Invalidität.
- Gesetz Nr. 4472/2017 (FEK A 74/19.5.2017) „Rentenbestimmungen für den öffentlichen Sektor und Änderung des Gesetzes Nr. 4387/2016, Maßnahmen zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben und -reformen, Maßnahmen zur sozialen Unterstützung und Arbeitsbedingungen, Mittelfristige Haushaltsstrategie 2018-2021 und sonstige Bestimmungen“, Artikel 2 zur Ersetzung der Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4387/2016: „Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rente bezieht, erhält bis zum 31.12.2018 die Ehegattenzulage weiterhin zusammen mit der Rente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ab dem 1.1.2019 wird eine

- Leistung nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes gezahlt.“
- Gesetz Nr. 4488/2017 (FEK A 137/13.9.2017) über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“ – Artikel 28 Verlängerung der Behindertenrente, Artikel 23 Beschäftigung im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung.
 - Ministerialbeschluss Nr. F80000/45219/1864 (FEK B 4591/27.12.2017), „Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung“
 - Gesetz Nr. 4554/2018 (FEK A 130): „Versicherungs- und Rentenregelungen – Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – Stärkung des Arbeitnehmerschutzes – Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige und weitere Bestimmungen“ – Artikel 56: Erweiterung der Gewährung von Hausbetreuungszulagen.
 - Im Ministerialbeschluss Nr. F80100/50885/3033 (FEK 5987 B/31.12.18) wird die Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung revidiert, mit der der prozentuale Grad der Behinderung infolge von Erkrankungen oder Läsionen oder körperlicher oder seelischer oder geistiger Erschöpfung oder des kombinierten Auftretens solcher Erkrankungen oder Läsionen oder Erschöpfungszustände sowie durch deren Rückfälle festgelegt wird.
 - Mit dem Ministerialbeschluss F.80100/oik.17630/943/19.04.2018 (FEK 1560 B/8.5.2018), Online-Veröffentlichungsnummer: OE9T465Th1O-6ETh, wurde ab dem 1.1.2018 die Tabelle der Erkrankungen, die als irreversibel gelten und bei denen eine dauerhafte Invalidität anerkannt wird, ersetzt.
 - Im Ministerialbeschluss Nr. F80100/101202/21 (FEK 6282 B/29.12.21, Online-Veröffentlichungsnummer: PsY5D46MTLK-2XH) wird die Einheitstabelle zur Bestimmung des Grades der Behinderung revidiert, mit der der prozentuale Grad der Behinderung infolge von Erkrankungen oder Läsionen oder körperlicher oder seelischer oder geistiger Erschöpfung oder des kombinierten Auftretens solcher Erkrankungen oder Läsionen oder Erschöpfungszustände sowie durch deren Rückfälle festgelegt wird.
 - Ministerialbeschluss Nr. 84045/27.10.2021 (FEK 5074/2.11.2021, Band B) Satzung des Zentrums für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA) des e-EFKA (Online-Veröffentlichungsnummer: Z8Y46MTLK-DGO).
 - **Durch den gemeinsamen Ministerbeschluss F80100/24283/10.3.2022 (FEK B 1224/17.3.2022) „Revision der Tabelle nicht reversibler Erkrankungen, für die eine unbefristete Invaliditätsdauer festgesetzt wurde“, wurde der Beschluss F80100/oik.17630/19.7.2018 (B 1560) revidiert.**
 - **Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs sowie weitere Bestimmungen“.** – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestandsanträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – **Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020**“; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – **Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – **Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: **Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten**

oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.

- Gesetz Nr. 4961/2022 (FEK A 146/27.7.2022) über „aufkommende Informations- und Kommunikationstechnologien, Stärkung der digitalen Regierung und weitere Bestimmungen“ – Artikel 102 „Nationales Invaliditätsportal“ – Artikel 103 „Digitales Verfahren zur medizinischen Beurteilung von Behinderungen“
- **Mit dem Ministerialbeschluss Nr. 83779/12.9.2022, FEK 4830/13.9.2022, Bd. B, „Satzung des Zentrums für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA)“ wurde der vorherige Ministerialbeschluss Nr. 84045/27.10.2021, FEK 5074/2.11.2021 geändert.**
- **Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen“ – Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961“ – Mit Artikel 26 „Rente aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit – Zusatz eines Artikels 11A zum Gesetz Nr. 4387/2016“ wurden die Voraussetzungen für eine Rente aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit für Selbstständige geändert; für die Versicherten der früheren OGA-Kasse wurde der Beginn der Geltung eigens auf den 1.1.2024 festgelegt** – Artikel 27 „Nutzung der Versicherungszeit durch Rentner mit einer psychischen oder geistigen Behinderung, **Änderung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 4488/2017“****
- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022) „Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird

- **Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE)**
 - Artikel 21 des Präsidialerlasses 258/2005, Satzung der Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE), FEK A 316/28.12.2005. **Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität**
 - Artikel 25 des Gesetzes Nr. 2084/1992 betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen, **Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität.** FEK A 165/7.10.1992.
 - **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**
 -

- **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Renten für Ingenieure und Auftragnehmer öffentlicher Projekte (ETAA-TSMEDE)**
 - Artikel 23 des Gesetzes Nr. 915/1979 betreffend die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Rentenkassen für Ingenieure und Auftragnehmer öffentlicher Projekte, (FEK A 103/8.5.1979).

- Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität
- Artikel 25 des Gesetzes Nr. 2084/1992 betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und andere Bestimmungen, Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität, FEK A 165/7.10.1992
 - **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**
- **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Renten- und Selbstversicherung im Gesundheitswesen (ETAA-TSAY)**
- Artikel 5, Gesetz Nr. 982/1979, betreffend die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Renten- und Selbstversicherungskasse im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen, FEK A 239/20.10.1979. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität
 - Artikel 25 des Gesetzes Nr. 2084/1992 betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen, FEK A 165/7.10.1992. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität
 - **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**
- **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Versicherung für Juristen (ETAA-TAN)**
- Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 4114/1960, betreffend das Statut der Juristenkasse, FEK A 164/9.10.1960. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität.

- Artikel 25 des Gesetzes Nr. 2084/1992 betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen, FEK A 165/7.10.1992. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität
 - **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**
- Artikel 7, 8, 27 und 28 des Gesetzes Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK A 85/12.5.2016. **Bestimmung der Höhe der Rentenleistungen**
- ✓ **Versicherungssystem für Landwirte**
 - ✓ **Versicherungsanstalt für Landwirte (OGA)**
 - Artikel 12 des Gesetzesdekrets 4575/1966, betreffend die Abschaffung der direkten Versicherungsbeiträge von Landwirten und Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 4169/1961 und sonstiger Bestimmungen, FEK A 227/5.11.1966. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität.
 - Änderung: Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1140/1981 betreffend die Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 4169/1961 über „Sozialversicherungen für Landwirte“ und weitere Bestimmungen, FEK A 68/20.3.1981.
 - Artikel 5 des Gesetzes Nr. 1287/1982, Verbesserung des an Landwirte geleisteten Versicherungsschutzes durch die OGA-Kasse, FEK A 123/5.10.1982. Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität.
 - Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2458/1997 betreffend die Einrichtung eines Hauptversicherungszweiges für Landwirte und weitere Bestimmungen (FEK A 15/14.2.1997). Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen aufgrund von Invalidität.
 - Gesetz Nr. 4554/2018 (A 130) betreffend „Versicherungs- und Rentenregelungen – Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – Stärkung des Arbeitnehmerschutzes – Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige und weitere Bestimmungen“ – Artikel 56 Erweiterung der Gewährung von Hausbetreuungszulagen.
 - **Änderung der Voraussetzungen für Renten aufgrund einer Invalidität durch eine nicht berufsbedingte Krankheit durch Artikel 26 des Gesetzes Nr. 4997/2022 wie angegeben**
- ✓ **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete**
- Wie in Punkt 4ii angegeben

4. Leistungen im Alter

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

EFKA (Einheitlicher Träger für Sozialversicherung) schloss folgende Sozialversicherungsträger (IKA-ETAM, OAEE, ETAA, ETAP-MME, OGA, NAT) sowie die Versicherung für öffentlich Bedienstete ein (Gesetz Nr. 4387/2016).

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

Gesetz Nr. 4336/2015 (A 94/14.8.2015) „Rentenbestimmungen – Ratifizierung des Entwurfs des Abkommens zur wirtschaftlichen Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie Vorschriften für die Durchführung der Finanzierungsvereinbarung“

Beschluss F11321/oik.47523/1570 (B 2311) – stufenweise Anhebung des Rentenalters bis zum 1. Januar 2022, gemäß den Tabellen in Artikel 2 Absatz E Unterabsatz E3 Punkt 6 des Gesetzes Nr. 4336/2015 (FEK A 94).

Gesetz Nr. 4387/2016 (FEK A 85/12.5.2016), „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“

Gesetz Nr. 4389/2016 (FEK A 94/27-5-2016), „Dringende Verordnungen für die Umsetzung der Vereinbarung über finanzpolitische Ziele und Strukturreformen und weitere Bestimmungen“, Artikel 235 – Soziale Grundsicherung – Übergangsregelungen für die EKAS-Zulage.

Gesetz Nr. 4411/2016 „Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität und des Zusatzprotokolls betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Natur – Umsetzung in das griechische Recht der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates betreffend die Beschlüsse zur Strafvollzugs- und Antikriminalitätspolitik und weitere Bestimmungen“ – Artikel 31 „Ausgleichende Maßnahmen infolge der Abschaffung der Zulage ‚EKAS‘“.

Gesetz Nr. 4472/2017 (FEK A 74/19.5.2017) „Rentenbestimmungen für den öffentlichen Sektor und Änderung des Gesetzes Nr. 4387/2016, Maßnahmen zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben und -reformen, Maßnahmen zur sozialen Unterstützung und Arbeitsbedingungen, Mittelfristige Haushaltsstrategie 2018-2021 und sonstige Bestimmungen“, Artikel 2 zur Ersetzung der Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4387/2016: „Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rente bezieht, erhält bis zum 31.12.2018 die Ehegattenzulage weiterhin zusammen mit der Rente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ab dem 1.1.2019 wird eine Leistung **nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes gezahlt.**“

Gesetz Nr. 4554/2018 (A 130) betreffend „Versicherungs- und Rentenregelungen – Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – Stärkung des Arbeitnehmerschutzes – Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige und weitere Bestimmungen“ – Artikel 1: Beginn und Ende des Anspruchs auf Rente.

Gesetz Nr. 4583/2018 (A 212) betreffend die „Abschaffung der Bestimmungen über die Rentenkürzung, Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und weitere Bestimmungen“ – Artikel 1: „Abschaffung der Bestimmungen zu Rentenkürzungen“

Gesetz Nr. 4578/2018 (A 200) betreffend die „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 17: „Vorgehen bei unberechtigt gezahlten Leistungen“

Gesetz Nr. 4611/2019 (A 73) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“

Gesetz Nr. 4623/2019 (A 134) über „Regelungen des Innenministeriums, Bestimmungen über digitale Regierung, Rentenregelungen und andere dringliche Angelegenheiten“

Gesetz Nr. 4670/2020 (A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“

Gesetz Nr. 4676/2020 (A 67) über die „Modernisierung des institutionellen Rahmens für den Seeverkehr auf Inlandsstrecken und sonstige Bestimmungen“ – Artikel 81

Gesetz Nr. 4690/2020 (A 104) über die „Ratifizierung: a) der Rechtsverordnung vom 13.4.2020 über ‚Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und andere dringliche Bestimmungen‘ (A 84) und b) der Rechtsverordnung vom 1.5.2020 über ‚Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und für die Rückkehr zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normalität (A 90) sowie weitere Bestimmungen““ Artikel 78 „Beschäftigung von Rentnern und Befreiung von der Sozialversicherungsbeitragspflicht aufgrund einer landwirtschaftlichen Tätigkeit mit einem Jahreseinkommen bis 10 000 Euro“

Ministerbeschluss 16394/D15642/27.4.2020 (B 1691) „Digitales Verfahren zur Gewährung von Renten des e-EFKA“

Gesetz Nr. 4714/2020 (A 148) über „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“ Artikel 114 „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des Privatsektors“. Artikel 115 „Anhebung des Anteils der vorläufigen Rente bei handschriftlich eingereichten Anträgen“, Artikel 116 „Regelungen bezüglich der vorläufigen Rente bei elektronischer Antragstellung“

Gesetz Nr. 4734/2020 (A 196) über die „Änderung des Gesetzes Nr. 4557/2018 (A 139) betreffend die Vorbeugung und Bekämpfung der Legalisierung von Einnahmen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (L 156) und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2019/2177 (L 334) in griechisches Recht und sonstige Bestimmungen“ Artikel 33, „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des öffentlichen Sektors und von Personen des öffentlichen Rechts“, Artikel 34 „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des Privatsektors“.

Gesetz Nr. 4798/2021 (A 68) „Kodex für Justizbedienstete und sonstige Dringlichkeitsbestimmungen“ – Artikel 257 „Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA und zertifizierte Fachleute – **Änderung des Artikels 47 des Gesetzes Nr. 2676/1999**“, Artikel 259 „Obergrenze für Schulden bei einem Versicherungsträger“, Artikel 260 „Aufhebung des Gesetzes Nr. 4144/2013“, Artikel 261 „Frist für die Einreichung der Unterlagen für die Verrentung und Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs – Änderung des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 4554/2018“: Mit den obigen Bestimmungen wird die verpflichtende Ausstellung einer Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA auf Antrag des Versicherten für die Versicherungszeiten der beteiligten Träger in Fällen der Gewährung von Renten per Folgeversicherung festgelegt und der Betrag, den Anwärter auf eine Rente gegenüber e-EFKA schulden dürfen, um eine Rente zu erhalten, zusammengeführt und angehoben.

Ministerialbeschluss Az. 3770/1192/19.3.2021 (FEK 1356/B) „Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 16394/D15642/27.4.2020 (B 1691) des Ministers für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ‚Digitales Verfahren zur Gewährung von Renten des e-EFKA‘“. Ministerialbeschluss 3770/1192/19.3.2021 (FEK 1356 B)

Die Rundbriefe der Direktion für die Leistungen der Hauptrente Az. F 80000/34572/5256/1.06.2021 (Online-Veröffentlichungsnummer: 6KYZ46MTLK-FX8) „Bekanntmachung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4798/2021 (FEK A 68) und Az. F 80000/D17/55277/10480/27.7.2021 (Online-Veröffentlichungsnummer: Ps1PCh46MTLK-27L) „betreffend die Anwendung der Artikel 259 und 260 des Gesetzes Nr. 4798/2021 über die Zahlung von Renten an Schuldner gegenüber e-EFKA“.

Gesetz Nr. 4915/2022 (FEK A 63/24.3.2022) „Nationaler strategischer Plan zur Korruptionsbekämpfung, Bestimmungen zu Fragen des Humanpotenzials und der Gebietskörperschaften, Rechtsrahmen für die Ausbildung der Studierenden an der Nationalen Hochschule für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltung zu ihrer Einbindung in den Zweig der leitenden Beamten mit Hochschulausbildung, Bestimmungen betreffen den Abschluss der Übertragung der Forstbehörden auf das Ministerium für Umwelt und Energie, Bestimmungen betreffend die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans ‚Hellas 2.0‘, nationale Rente für

Auslandsgriechen und weitere Dringlichkeitsbestimmungen“. – Artikel 73 „Nationale Rente für Auslandsgriechen – **Änderung des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 4387/2016“.**

Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs sowie weitere Bestimmungen“. – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestandsanträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – **Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020“**; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – **Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016“**; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – **Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018“**: **Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.**

Rundbrief Az. 38416/20.4.2022 (Online-Veröffentlichungsnummer: PsZBD46MTLK-P12) der Direktion für die Leistungen der Hauptrente „Speziellere Fragen zur Folgeversicherung, zur Nutzung der Versicherungszeit und zur Beschäftigung von Rentnern“.

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 73135/3.8.2022 (FEK B 4135) „Berechnung der nationalen Rente für Auslandsgriechen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2a des Gesetzes Nr. 4387/2016“

Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen“. Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei

Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961**“, Artikel 25 „Nationale Rente für im Ausland dienende griechische Staatsbedienstete – **Änderung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“: **Mit den genannten Bestimmungen wird das Verfahren für die Anpassung der bis zum 31.12.2022 gezahlten Renten zum 1.1.2023 festgelegt und das Verfahren zur Feststellung des für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Trägers bei Anwendung der Bestimmungen zur Folgeversicherung zwischen e-EFKA und nicht zu e-EFKA gehörigen Versicherungsträgern beschleunigt und vereinfacht, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 4387/2016, wie sie für die bei zu e-EFKA gehörigen Trägern Folgeversicherten gelten.**

Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022) „Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird

➤ **Gemeinsame
Rechtsordnung für IKA-ETAM,
zugrunde liegende
Rechtsvorschriften**

- Notstandsgesetz Nr. 1846/1951 über Sozialversicherungen, in Kraft getreten am 21.6.1951
- Gesetz Nr. 1539/1985 betreffend die „Aufnahme repatriierter politischer Flüchtlinge durch die Versicherungsanstalten und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 5.4.1985
- Gesetz Nr. 1469/1984, „Versicherung von Auslandsgriechen, Änderung und Ergänzung der auf die IKA bezogenen Rechtsvorschriften und Regelung verschiedener Versicherungsfragen“, in Kraft getreten am 3.8.1984

Allgemeine Rechtsvorschriften betreffend die Versicherungsanstalt IKA-ETAM

- Gesetz Nr. 3863/2010, „Neues Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen“ (FEK A 115/15.7.2010).
- Gesetz Nr. 3996/2011 über die „Neubildung der Arbeitsaufsichtsbehörde, die Regelung von Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen“ (FEK A 170/5.8.2011).
- Gesetz Nr. 4093/2012 über die „Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016“ (FEK A 222/12.11.2012).
- Gesetz Nr. 4111/2013 betreffend „Rentenregelungen, Änderungen des Gesetzes Nr. 4093/2012, Ratifizierung der Rechtsverordnung betreffend die Genehmigung der Entwürfe der Vertragsänderungen des Hauptvertrags über die Finanzierungsfazität zwischen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazität (EFSF), der Hellenischen Republik, des Griechischen Finanzstabilitätsfonds (HFSF) und der Bank von Griechenland mit dem Titel ‚PSI LM Facility Agreement‘ (Finanzhilfvereinbarung zur öffentlichen

Unterstützung des Anleihtauschs) und des Vertrags mit dem Titel ‚Bond Interest Facility‘ (Finanzhilfvereinbarung zur Tilgung ausstehender Zinszahlungen) zwischen dem EFSF und der Bank von Griechenland, mit Bevollmächtigung zur Unterzeichnung der Verträge sowie sonstige Notfallbestimmungen“ (FEK A 18/25.1.2013)

- Gesetz Nr. 4334/2015 (FEK A 80/16.7.2015), „Notfallbestimmungen für die Verhandlung und Zustandekommen einer Vereinbarung mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)“.

Folgende Rentenzweige der ehemaligen Sonderkassen wurden in die IKA-ETAM überführt:

Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Telefongesellschaft OTE :

- Ministerialbeschluss 36360/S.1181/27. Okt./27. Nov. 1943 „betreffend die Genehmigung der neugefassten Satzung der Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Griechischen Telefon-Aktiengesellschaft (AETE)“, in Kraft getreten am 21.11.1943
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“. Artikel 141 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4251/2014 betreffend den „Kodex für Zuwanderung und soziale Inklusion und sonstige Bestimmungen“

Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Bank Ioniki kai Laiki Trapeza:

- Gemeinsamer Ministerialbeschluss 61035/6/1928/28.8.1961 „über die einheitliche Versicherung der Beschäftigten bei der Bank Ioniki kai Laiki Trapeza tis Ellados“, in Kraft getreten am 19.9.1961
- Ministerialbeschluss F.48/3/758/25.6/27.7.1987 betreffend die „Neufassung, Änderung und Ergänzung der Satzung der Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Bank Ioniki kai Laiki Trapeza“, in Kraft getreten am 27.7.1987.
- Artikel 5 des Gesetzes Nr. 3029/2002 (A 160) über die „Reform des Sozialversicherungssystems“
- Ministerialbeschluss F10048/26904/1732/27.2.2004 (B 402) über die „Eingliederung des Rentenzweigs der Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Bank Ioniki kai Laiki Trapeza in die IKA-ETAM“

Rentenkasse für Beschäftigte bei der Griechischen Landwirtschaftsbank (ATE) :

- Ministerialbeschluss F.46/3239/23.2.1987 betreffend die „Neufassung, Änderung und Ergänzung der Satzung der Rentenkasse für Beschäftigte bei der Griechischen Landwirtschaftsbank (TSP – ATE)“, in Kraft getreten am 9.3.1987
- Artikel 38 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 3522/2006 (A 276) über „Änderungen an der Einkommensteuer, Vereinfachung des Kodex für Buchführung und Datenerfassung und weitere Bestimmungen“
- Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4237/2014 zur „Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der ADMIE AE und weitere Bestimmungen“

Versicherungsanstalt für Beschäftigte bei der Stromversorgungsgesellschaft (DEI) :

- Gesetz Nr. 4491/1966 „betreffend die Versicherung der Beschäftigten bei der

Stromversorgungsgesellschaft (DEI)“ in Kraft getreten am 4.1.1966.

- Artikel 3 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“
- Artikel 16 des Gesetzes Nr. 4237/2014 zur „Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der ADMIE AE und weitere Bestimmungen“

Versicherungskasse für Beschäftigte bei der Griechischen Industrie-Entwicklungsbank (ETVA) :

- Königlicher Erlass Nr. 207/1965 über die „Gründung/Satzung der Versicherungskasse für die Beschäftigten bei der ETVA“, Inkrafttreten (FEK A 52/1965)
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“

Rentenkasse für Beschäftigte bei der Bahngesellschaft ISAP :

- Ministerialbeschluss Nr. 44461/1915 über die „Satzung der Rentenkasse für Angestellte der Griechischen Elektrischen Eisenbahnen“ und
- Ministerialbeschluss Nr. 34333/31/Juni 1935.
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“

Rentenkasse für Beschäftigte bei der Bank von Griechenland :

- Gesetzesdekret Nr. 2626/1953 „über die Neustrukturierung der Renten- und Selbstversicherungskassen der Beschäftigten bei der Bank von Griechenland, der Ethniki Trapeza (National Bank) und der Ktimatiki Trapeza sowie weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 29.10.1953
- Vom 1.1.2011 an hat die Bank von Griechenland die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten für die Hauptrente und die zusätzliche Altersversorgung übernommen (Artikel 64 des Gesetzes Nr. 3863/2010).

Rentenkasse für Beschäftigte bei der Bank Ethniki Trapeza (National Bank):

- Ministerialbeschluss Nr. 75358/S. 543/1967 (B 571) zur „Änderung und Ergänzung der Bestimmungen der Rentenkasse der Beschäftigten bei der (früheren) National Bank“
- Ministerialbeschluss Nr. 21545/6-13.7.1927 über die „Satzung der Rentenkasse der Beschäftigten bei der Bank von Griechenland und der Bank Ktimatiki“ (kraft des Gesetzes Nr. 2868/1922)
- Königlicher Erlass vom 28.4.1867 betreffend die „Rentenverordnung für Angestellte der (National) Bank“ (FEK A 30/12.5.1867) und
- Gesetz Nr. 810/1978 betreffend die „Satzung der Rentenkasse der Beschäftigten bei der Ethniki Trapeza tis Ellados (National Bank of Greece)“ (FEK A 130/23.8.1978)₂
- Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“

Renten- und Zusatzversicherungskasse für Beschäftigte landwirtschaftlicher Kooperativen (TSEAPGSO):

- Notstandsgesetz Nr. 1154/1938 „über die Dachorganisation der landwirtschaftlichen

- Genossenschaften in Griechenland“.
- Ministerialbeschluss 54883/S1667/vom 22. Jan./10. Febr. 1940 (B 48) „über die Genehmigung der Satzung des Rentenfonds für Beschäftigte landwirtschaftlicher Genossenschaften und Bauernverbände“.
 - Artikel 5 des Gesetzes Nr. 3029/2002 über die „Reform des Sozialversicherungssystems“
 - Artikel 15 des Gesetzes Nr. 3607/2007 über die „Gründung und Satzung der Aktiengesellschaft mit der Bezeichnung ‚Elektronische Verwaltung der Sozialversicherung AG‘ (I.DI.KA. AE) und sonstige versicherungsbezogene und organisatorische Bestimmungen“.
 - Artikel 61 des Gesetzes Nr. 4277/2014, „Neuer Entwicklungsplan für Athen und Attika und weitere Bestimmungen“

Versicherungskasse für die Beschäftigten des Versicherungsunternehmens „ETHNIKI“, TAPAEE:

- Ministerialbeschluss 19875/E.452/1952 (FEK B 90) über die „Satzung der Versicherungskasse für die Beschäftigten des Versicherungsunternehmens ‚ETHNIKI‘“.
- Gesetz Nr. 2868/1992 (FEK A 119) „über die Pflichtversicherung von Arbeitern und Privatangestellten“
- Ministerialbeschluss 38829/4/9/1933 (FEK A 208)
- Artikel 2 des Gesetzes Nr. 3655/2008 (A 58) betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“
- **IKA-ETAM-Sonderregelung (für öffentlich Bedienstete)**
- Gesetz Nr. 3163/1955 „betreffend die Rentenleistungen der Versicherungsanstalt für Sozialversicherung“, in Kraft getreten am 9.9.1952

² Vom 1.1.2011 an hat die Bank von Griechenland die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten für die Hauptrente und die zusätzliche Altersversorgung übernommen (Artikel 64 des Gesetzes Nr. 3863/2010).

- Gesetzesdekret Nr. 4277/1962 „betreffend die Rentenleistungen für Ärzte bei der Sozialversicherungsanstalt IKA und anderen dazugehörigen Berufsgruppen“, in Kraft getreten am 1.12.1962
- Gesetzesdekret Nr. 4579/1966 zu „Rentenleistungen für Ärzte und Personal der Sozialversicherungsanstalt IKA sowie weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 1.1.1967

✓ **Versicherungssystem für Beschäftigte der Massenmedien**

Einheitliche Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP- MME) :

- Gesetz Nr. 3655/2008 betreffend die „Administrative und organisatorische Reform der Sozialversicherung und sonstige Versicherungsbestimmungen“, in Kraft getreten am 3.4.2008
-

Die folgenden ehemaligen Kassen wurden in die Versicherungsanstalt ETAP-MME aufgenommen:

Rentenkasse der Arbeitnehmer der Tageszeitungen in Athen und Thessaloniki (TSPEATH) :

- Präsidialerlass Nr. 284/1974 „betreffend die Änderung und Neufassung der Satzung der Rentenkasse für Arbeitnehmer bei den Tageszeitungen in Athen und Thessaloniki“, in Kraft getreten am 17.4.1974
- Präsidialerlass Nr. 442/1993 „betreffend die Änderung und Neufassung der Satzung der Rentenkasse für Arbeitnehmer bei den Tageszeitungen in Athen und Thessaloniki“, in Kraft getreten am 7.10.1993

Rentenkasse der Zeitungsverkäufer und Angestellten der Pressevertriebsagenturen in Thessaloniki (TSEYPH):

- Ministerialbeschluss Nr. 31720/S.503/10.12.1962 „über die Neufassung der Rentenkassenverordnung der Zeitungsverkäufer und Angestellten der Pressevertriebsagenturen in Thessaloniki“, in Kraft getreten am 10.12.1962

Rentenkasse der Zeitungsverkäufer und Angestellten der Pressevertriebsagenturen in Athen (TSEYP):

- Ministerialbeschluss Nr. 17481/10-14.3.1933 betreffend die „Satzung der Rentenkasse der Zeitungsverkäufer und Angestellten der Pressevertriebsagenturen“, in Kraft getreten am 14.3.1933

Versicherungskasse für im Pressewesen beschäftigte Techniker in Athen und Thessaloniki (TATTA) :

- Königlicher Erlass vom 29.5.-25.6.1958 „betreffend die Genehmigung der Satzung der Versicherungskasse für im Pressewesen beschäftigte Arbeiter in Athen“, in Kraft getreten am 25.6.1958
- Gesetz Nr. 1186/81 „betreffend die Regelung von Fragen zur Sozialversicherung und zur Beschäftigung der im Pressewesen angestellten Techniker aufgrund technologischer Veränderungen“, in Kraft getreten am 30.7.1981
- Gesetz Nr. 4331/2015 über „Maßnahmen zur Linderung des Leidens von Menschen mit Behinderungen, zur Vereinfachung der Funktionsweise der Zentren für die Bescheinigung von Behinderungen (KEPA), zur Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug, damit zusammenhängende Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen“ (A 69/2.7.2015)

Versicherungskasse für Verleger, Redakteure und Arbeitnehmer im Pressewesen (TAISYT):

- Ministerialbeschluss 33156 vom 12. Juni/10. Juli 1940 „betreffend die Genehmigung der Satzung der Versicherungskasse für Verleger, Redakteure und Arbeitnehmer im Pressewesen“ (FEK B 145).
- Notstandsgesetz Nr. 2176/1940 „betreffend die Gründung einer Versicherungskasse für Verleger, Redakteure und Arbeitnehmer im Pressewesen“, in Kraft getreten am 9.1.1940

- Ministerialbeschluss Nr. B2/54/3/236/76 OIK.695/22.3.1977 „betreffend die Änderung und Neufassung der Versicherungsverordnung des Hauptversicherungszweigs der TAISYT-Kasse“, in Kraft getreten am 1.5.1977
- Gesetz Nr. 940/1979 „über die Einrichtung bei der TAISYT a) eines Hauptversicherungszweigs für Fotoreporter und Fernsehkameraleute und b) eines Hauptversicherungszweigs für ausländische Pressekorrespondenten und deren Aufnahme in die Versicherungszweige für Krankheit und Mutterschaft der IKA-Versicherungsanstalt sowie Regelung damit verbundener Fragen“, in Kraft getreten am 12.7.1979
- Präsidialerlass Nr. 419/1983 betreffend die „Satzung zur Versicherung ausländischer Pressekorrespondenten“, in Kraft getreten am 24.10.1983
- Präsidialerlass Nr. 419/1980 „betreffend die Einrichtung eines Hauptversicherungszweigs für Fotoreporter und Fernsehkameraleute“, in Kraft getreten am 9.5.1980

· **Versicherungssystem für Seeleute (NAT)**

- Präsidialerlass Nr. 913/1978 „betreffend die Kodifizierung der Bestimmungen für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) zu einem einheitlichen Rechtstext und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 14.12.1978
- Gesetz Nr. 2575/1998, „Regelung von Fragen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Ministeriums für Handelsschifffahrt“, in Kraft getreten am 4.2.1998
- Gesetz Nr. 1376/1983 zu „Maßnahmen zur Bewältigung der Krise in der Schifffahrt und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 18.7.1983
- Gesetz Nr. 1405/1983 betreffend die „Erweiterung der Folgeversicherung“ (FEK A180)
- Gesetz Nr. 1482/1984 betreffend die „Zusatzversicherung für NAT – Küstenwache – Hafenbehörde Thessaloniki“ (FEK A 153)
- Gesetz Nr. 1902/1990 betreffend die „Regelung von Rentenfragen und damit zusammenhängenden Themen“ (FEK A 138/17.10.1990)
- Gesetz Nr. 3075/2002
- Gesetz Nr. 3232/2004 betreffend „Fragen der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen“ (FEK A 48/12.2.2004)
- Gesetz Nr. 3863/2010, „Neues Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen“, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen (FEK A 15/15.7.2010)
- Gesetz Nr. 4072/2012 betreffend die „Verbesserung des unternehmerischen Umfelds – Neue Gesellschaftsform – Handelsmarken – Immobilienmakler – Regelung von Fragen der Schifffahrt, der Häfen und der Fischerei sowie weitere Bestimmungen“ (FEK A 86/11.4.2012)
- Gesetz Nr. 4093/2012 über die „Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Notfallmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4093/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016“ (FEK A 222/12.11.2012)
- Gesetz Nr. 4150/2013 (FEK A 102).
- Ministerialbeschluss Nr. 476/2012 betreffend die „Neuanpassung der Renten der Pensionskasse der Seeleute (NAT)“ (FEK A 499/28.2.2012)
- Ministerialbeschluss Nr. 3522.2/08/2013 (FEK B 1671).
-

· **Versicherungssysteme für Selbstständige**

- Gesetz Nr. 4336/2015 (A 94/14.8.2015) „Rentenbestimmungen – Ratifizierung des

Entwurfs des Abkommens zur wirtschaftlichen Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie Vorschriften für die Durchführung der Finanzierungsvereinbarung“

- Beschluss F11321/oik.47523/1570 (FEK B 2311) – stufenweise Anhebung des Rentenalters bis zum 1. Januar 2022, gemäß den Tabellen in

Artikel 2, Absatz E Unterabsatz E3 Punkt 6 des Gesetzes Nr. 4336/2015 (FEK A 94).

- Gesetz Nr. 4387/2016 (FEK A 85/12.5.2016), „Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4389/2016 (FEK A 94/27-5-2016), „Dringende Verordnungen für die Umsetzung der Vereinbarung über finanzpolitische Ziele und Strukturreformen und weitere Bestimmungen“, Artikel 235 – Soziale Grundsicherung – Übergangsregelungen für die EKAS-Zulage.
- Gesetz Nr. 4411/2016 „Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität und des Zusatzprotokolls betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Natur – Umsetzung in das griechische Recht der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates betreffend die Beschlüsse zur Strafvollzugs- und Antikriminalitätspolitik und weitere Bestimmungen“ – Artikel 31 „Ausgleichende Maßnahmen infolge der Abschaffung der Zulage ‚EKAS‘“.
- Gesetz Nr. 4472/2017 (FEK A 74/19.5.2017) „Rentenbestimmungen für den öffentlichen Sektor und Änderung des Gesetzes Nr. 4387/2016, Maßnahmen zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben und -reformen ‚Maßnahmen zur sozialen Unterstützung und Arbeitsbedingungen, Mittelfristige Haushaltsstrategie 2018-2021 und sonstige Bestimmungen‘“, Artikel 2 zur Ersetzung der Bestimmungen von Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4387/2016: „Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Rente bezieht, erhält bis zum 31.12.2018 die Ehegattenzulage weiterhin zusammen mit der Rente gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ab dem 1.1.2019 wird eine Leistung nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes gezahlt.“
- Gesetz Nr. 4554/2018 (A 130) betreffend „Versicherungs- und Rentenregelungen – Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit – Stärkung des Arbeitnehmerschutzes – Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige und weitere Bestimmungen“ – Artikel 1: Beginn und Ende des Anspruchs auf Rente.
- Gesetz Nr. 4583/2018 (A 212) betreffend die „Abschaffung der Bestimmungen zu Rentenkürzungen, Umsetzung in griechisches Recht der Richtlinie 2016/97/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und weitere Bestimmungen“ – Artikel 1: Abschaffung der Bestimmungen zu Rentenkürzungen“

- Gesetz Nr. 4611/2019 (A 73) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der
- Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“

- Gesetz Nr. 4623/2019 (A 134) über „Regelungen des Innenministeriums, Bestimmungen über digitale Regierung, Rentenregelungen und andere dringliche Angelegenheiten“
- Gesetz Nr. 4670/2020 (A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4676/2020 (A 67) über die „Modernisierung des institutionellen Rahmens für den Seeverkehr auf Inlandsstrecken und sonstige Bestimmungen“ – Artikel 81
- Gesetz Nr. 4690/2020 (A 104) über die „Ratifizierung: a) der Rechtsverordnung vom 13.4.2020 über ‚Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und andere dringliche Bestimmungen‘ (A 84) und b) der Rechtsverordnung vom 1.5.2020 über ‚Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und für die Rückkehr zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normalität (A 90) sowie weitere Bestimmungen“ **Artikel 78 „Beschäftigung von Rentnern und Befreiung von der Sozialversicherungsbeitragspflicht aufgrund einer landwirtschaftlichen Tätigkeit mit einem Jahreseinkommen bis 10 000 Euro“**
- Ministerbeschluss Nr. 16394/D15642/27.4.2020 (B 1691) „Digitales Verfahren zur Gewährung von Renten des e-EFKA“.
- Gesetz Nr. 4714/2020 (A 148) über „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“ **Artikel 114 „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des Privatsektors“**. **Artikel 115 „Anhebung des Anteils der vorläufigen Rente bei handschriftlich eingereichten Anträgen“**, **Artikel 116 „Regelungen bezüglich der vorläufigen Rente bei elektronischer Antragstellung“**
-
- Gesetz Nr. 4734/2020 (A 196) über die „Änderung des Gesetzes Nr. 4557/2018 (A 139) betreffend die Vorbeugung und Bekämpfung der Legalisierung von Einnahmen aus Straftaten und der Finanzierung des Terrorismus – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (L 156) und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2019/2177 (L 334) in griechisches Recht und sonstige Bestimmungen“ **Artikel 33, „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des öffentlichen Sektors und von Personen des öffentlichen Rechts“**, **Artikel 34 „Zahlung der Beträge von Kürzungen bei Renten des Privatsektors“**.

- Gesetz Nr. 4798/2021 (A 68) „Kodex für Justizbedienstete und sonstige Dringlichkeitsbestimmungen“ – Artikel 257 „Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA und zertifizierte Fachleute – **Änderung des Artikels 47 des Gesetzes Nr. 4676/1999**“, Artikel 259 „Obergrenze für Schulden bei einem Versicherungsträger“, Artikel 260 „Aufhebung des Gesetzes Nr. 4144/2013“, Artikel 261 „Frist für die Einreichung der Unterlagen für die Verrentung und Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs – Änderung des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 4554/2018“: Mit den obigen Bestimmungen wird die verpflichtende Ausstellung einer Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA auf Antrag des Versicherten für die Versicherungszeiten der beteiligten Träger in Fällen der Gewährung von Renten per Folgeversicherung festgelegt und der Betrag, den Anwärter auf eine Rente gegenüber e-EFKA schulden dürfen, um eine Rente zu erhalten, zusammengeführt und angehoben.
- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 3770/1192/19.3.2021 (FEK 1356/B) „Änderung und Ergänzung des Beschlusses Nr. 16394/D15642/27.4.2020 (B 1691) des Ministers für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ‚Digitales Verfahren zur Gewährung von Renten des e-EFKA‘“.
- Die Rundbriefe der Direktion für die Leistungen der Hauptrente Az. F 80000/34572/5256/1.06.2021 (Online-Veröffentlichungsnummer: 6KYZ46MTLK-FX8) „Bekanntmachung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 4798/2021 (FEK A 68) und Az. F 80000/D17/55277/10480/27.7.2021 (Online-Veröffentlichungsnummer: Ps1PCh46MTLK-27L) „betreffend die Anwendung der Artikel 259 und 260 des Gesetzes Nr. 4798/2021 über die Zahlung von Renten an Schuldner gegenüber e-EFKA“.
- **Gesetz Nr. 4915/2022 (FEK A 63/24.3.2022) „Nationaler strategischer Plan zur Korruptionsbekämpfung, Bestimmungen zu Fragen des Humanpotenzials und der Gebietskörperschaften, Rechtsrahmen für die Ausbildung der Studierenden an der Nationalen Hochschule für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltung zu ihrer Einbindung in den Zweig der leitenden Beamten mit Hochschulausbildung, Bestimmungen betreffen den Abschluss der Übertragung der Forstbehörden auf das Ministerium für Umwelt und Energie, Bestimmungen betreffend die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans ‚Hellas 2.0‘, nationale Rente für Auslandsgriechen und weitere Dringlichkeitsbestimmungen“.** – Artikel 73 „nationale Rente für Auslandsgriechen – **Änderung des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“.

Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs

sowie weitere Bestimmungen“. – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestandsanträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – **Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020**“; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – **Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – **Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: **Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d.h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.**

- Rundbrief Az. 38416/20.4.2022 (Online-Veröffentlichungsnummer: PsZBD46MTLK-P12) der Direktion für die Leistungen der Hauptrente „Speziellere Fragen zur Folgeversicherung, zur Nutzung der Versicherungszeit und zur Beschäftigung von Rentnern“.
- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 73135/3.8.2022 (FEK B 4135) „Berechnung der nationalen Rente für Auslands griechen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2a des Gesetzes Nr. 4387/2016“
- **Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen**“. Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961**“, Artikel 25 „Nationale Rente für im Ausland dienende griechische Staatsbedienstete – **Änderung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“: **Mit den genannten Bestimmungen wird das Verfahren für die Anpassung der bis dahin gezahlten Renten zum 1.1.2023 festgelegt und das Verfahren zur Feststellung des für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Trägers bei Anwendung der Bestimmungen zur Folgeversicherung zwischen e-EFKA und nicht zu e-EFKA gehörigen Versicherungsträgern beschleunigt und vereinfacht, entsprechend den**

Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 4387/2016, wie sie für die bei zu e-EFKA gehörigen Trägern Folgeversicherten gelten.

- **Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022)**
„Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird
-
- **Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE)**
 - Artikel 20 des Präsidialerlasses 258/2005, Satzung der Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE), FEK A 316/28.12.2005, Voraussetzungen für Rente im Alter. Änderung: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 3863/2010 über das neue Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, FEK A 115/15.7.2010,

Änderung: Artikel 54 des Gesetzes Nr. 3996/2011 über die Neubildung der Arbeitsaufsichtsbehörde, Regelung von Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen, FEK A 170/5.8.2011,

Änderung: Artikel 1 Absatz IA Unterabsatz IA.4 des Gesetzes Nr. 4093/2012 über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4093/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016, FEK A 222/12.11.2012,

- Artikel 24 des Gesetzes Nr. 2084/1992, betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen, FEK A 165/7.10.1992, Voraussetzungen für die Altersrente.

Änderung: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 3863/2010 über das neue Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, FEK A 115/15.7.2010,

Änderung: Artikel 54 des Gesetzes Nr. 3996/2011 über die Neubildung der Arbeitsaufsichtsbehörde, Regelung von Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen, FEK A 170/5.8.2011,

Änderung: Artikel 1, Absatz IA, Unterabsatz IA.4, Gesetz Nr. 4093/2012 über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016, FEK A 222/12.11.2012

- **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Renten für Ingenieure und Auftragnehmer öffentlicher Projekte (ETAA-TSMEDE)**

- Artikel 23, Gesetz Nr. 915/1979, betreffend die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Rentenkassen für Ingenieure und Auftragnehmer für öffentliche Projekte, FEK A 103/8.5.1979, Voraussetzungen für die Altersrente

Änderung: Artikel 24, 47 und 48 des Gesetzes Nr. 2084/1992, betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen (FEK A 165/07.10.1992).

Änderung: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 3863/2010 über das neue Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, FEK A 115/15.7.2010,

Änderung: Artikel 1, Absatz IA, Unterabsatz IA.4, Gesetz Nr. 4093/2012 über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016, FEK A 222/12.11.2012

- **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Renten- und Selbstversicherung im Gesundheitswesen (ETAA-TSAY)**

- Artikel 5 des Gesetzes Nr. 982/1979, betreffend die Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Renten- und Selbstversicherungskasse im Gesundheitswesen und weitere Bestimmungen, FEK A 239/20.10.1979, Voraussetzungen für Rente im Alter.

Änderung: Artikel 24, 47 und 48 des Gesetzes Nr. 2084/1992, betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen (FEK A 165/07.10.1992).

Änderung: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 3863/2010 über das neue Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, FEK A 115/15.7.2010,

Änderung: Artikel 1 Absatz IA Unterabsatz IA.4 des Gesetzes Nr. 4093/2012

über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4093/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016, FEK A 222/12.11.2012,

Gesetz Nr. 4578/2018 (A 200), „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 16:

„Methode für die Berechnung der Rente von Personen, die nur in der Altersversorgung der früheren TSAY versichert sind, für Anträge vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 4387/2016“

➤ **Einheitskasse für Selbstständige – Abteilung Versicherung für Juristen (ETAA-TAN)**

- Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 4114/1960, betreffend das Statut der Juristenkasse, FEK A 164/9.10.1960; Voraussetzungen für die Altersrente.

Änderung: Artikel 24, 47 und 48 des Gesetzes Nr. 2084/1992, betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen, FEK A 165/07.10.1992,

Änderung: Artikel 10 des Gesetzes Nr. 3863/2010 über das neue Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, FEK A 115/15.7.2010,

Änderung: Artikel 1, Absatz IA, Unterabsatz IA.4, Gesetz Nr. 4093/2012 über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016, FEK A 222/12.11.2012

➤ **Versicherungssystem für Landwirte**

- Artikel 4 des Gesetzes Nr. 4169/1961 betreffend die Sozialversicherung für Landwirte, (FEK A 81/18.05.1961), Voraussetzungen für die Altersrente.

Änderung: Artikel 6 des Gesetzes Nr. 1287/1982, Verbesserung des an Landwirte geleisteten Versicherungsschutzes durch die OGA-Kasse, FEK A 123/5.10.1982.

Änderung: Artikel 1 Absatz IA Unterabsatz IA.6 Punkt 7 des Gesetzes Nr. 4093/2012 über die Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 — Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4093/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 (FEK A 222/12.11.2012)

- Artikel 5 des Gesetzes Nr. 2458/1997 betreffend die Neugestaltung der Sozialversicherung und weitere Bestimmungen (FEK A 15/14.2.1997), Voraussetzungen für die Altersrente.

Änderung: Artikel 18, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 4302/2014, Regelungen von Logistikfragen und weitere Bestimmungen, FEK A 225/8.10.2014

- **Gesetz Nr. 3863/2010 (A 115) „Neues Versicherungssystem und sonstige damit verbundene Bestimmungen, Regelungen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen“ – Artikel 10 „Altersgrenze für den Renteneintritt und anerkannte Versicherungszeiten“: Die bei OGA Versicherten**

werden von der betreffenden Änderung des Renteneintrittsalters ausgenommen

- Gesetz Nr. 4578/2018 (A 200) „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 14:
„Altersnachweis von Versicherten bei der früheren OGA“
- Gesetz Nr. 4611/2019 (A 73) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4623/2019 (A 134) über „Regelungen des Innenministeriums, Bestimmungen über digitale Regierung, Rentenregelungen und andere dringliche Angelegenheiten“
- Gesetz Nr. 4670/2020 (A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4676/2020 (A 67) über die „Modernisierung des institutionellen Rahmens für den Seeverkehr auf Inlandsstrecken und sonstige Bestimmungen“ – Artikel 81
- Gesetz Nr. 4690/2020 (A 104) über die „Ratifizierung: a) der Rechtsverordnung vom 13.4.2020 über ‚Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und andere dringliche Bestimmungen‘ (A 84) und b) der Rechtsverordnung vom 1.5.2020 über ‚Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und für die Rückkehr zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normalität (A 90) sowie weitere Bestimmungen““
- Gesetz Nr. 4714/2020 (A 148) über „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4734/2020 (A 196) über die „Änderung des Gesetzes Nr. 4557/2018 (A 139) betreffend die Vorbeugung und Bekämpfung der Legalisierung von Einnahmen aus Verbrechen und der Finanzierung des Terrorismus – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (L 156) und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2019/2177 (L 334) in griechisches Recht und sonstige Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4798/2021 (A 68) „Kodex für Justizbedienstete und sonstige Dringlichkeitsbestimmungen“ – Artikel 257 „Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA und zertifizierte Fachleute – **Änderung des Artikels 47 des Gesetzes Nr. 4676/1999**“, Artikel 259 „Obergrenze für Schulden bei einem Versicherungsträger“, Artikel 260 „Aufhebung des Gesetzes Nr. 4144/2013“, Artikel 261 „Frist für die Einreichung der Unterlagen für die Verrentung und Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs – **Änderung des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: Mit den obigen Bestimmungen wird die verpflichtende Ausstellung einer Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA auf Antrag des Versicherten für die Versicherungszeiten der beteiligten Träger in Fällen der Gewährung von Renten per Folgeversicherung festgelegt und der Betrag, den Anwärter auf eine Rente gegenüber e-EFKA schulden dürfen, um eine Rente zu erhalten, zusammengeführt und angehoben.

- **Gesetz Nr. 4915/2022 (FEK A 63/24.3.2022) „Nationaler strategischer Plan zur Korruptionsbekämpfung, Bestimmungen zu Fragen des Humanpotenzials und der Gebietskörperschaften, Rechtsrahmen für die Ausbildung der Studierenden an der Nationalen Hochschule für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltung zu ihrer Einbindung in den Zweig der leitenden Beamten mit Hochschulausbildung, Bestimmungen betreffen den Abschluss der Übertragung der Forstbehörden auf das Ministerium für Umwelt und Energie, Bestimmungen betreffend die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans ‚Hellas 2.0‘, nationale Rente für Auslands griechen und weitere Dringlichkeitsbestimmungen“. – Artikel 73 „nationale Rente für Auslands griechen – Änderung des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 4387/2016“.**

- **Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs sowie weitere Bestimmungen“. – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestands anträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020“; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016“; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018“: Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.**

- Rundbrief Az. 38416/20.4.2022 (Online-Veröffentlichungsnummer: PsZBD46MTLK-P12) der Direktion für die Leistungen der Hauptrente „Speziellere Fragen zur Folgeversicherung, zur Nutzung der Versicherungszeit und zur Beschäftigung von Rentnern“.

- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 73135/3.8.2022 (FEK B 4135) „Berechnung der nationalen Rente für Auslands griechen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2a des Gesetzes Nr. 4387/2016“

- **Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und**

Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen“.

Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 19 „Anhebung der Grundrente der früheren Versicherungsanstalt für Landwirte“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961“**, Artikel 25 „Nationale Rente für im Ausland dienende griechische Staatsbedienstete – **Änderung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4387/2016“**: **Mit den genannten Bestimmungen wird das Verfahren für die Anpassung der bis dahin gezahlten Renten sowie der Grundrente der früheren Versicherungsanstalt der Landwirte (OGA) zum 1.1.2023 festgelegt und das Verfahren zur Feststellung des für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Trägers bei Anwendung der Bestimmungen zur Folgeversicherung zwischen e-EFKA und nicht zu e-EFKA gehörigen Versicherungsanstalten beschleunigt und vereinfacht, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 4387/2016, wie sie für die bei zu e-EFKA gehörigen Trägern Folgeversicherten gelten.**

- **Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022) „Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird**

➤

Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete

- **Präsidialerlass Nr. 169/2007 „Zivil- und Militärrentenordnung“: Kodifizierung der geltenden Bestimmungen zur Gewährung von Zivil- und Militärrenten, gültig ab dem 31.8.2007 (Geltungsbeginn ab Kodifizierung, da es kodifizierte Bestimmungen gibt, die bereits seit 1951 gelten)**
- **Präsidialerlass Nr. 167/2007 „Eisenbahnerrentenordnung“: Kodifizierung der geltenden Bestimmungen zur Gewährung von Renten für Eisenbahner, gültig ab dem 31.8.2007 (Geltungsbeginn ab Kodifizierung)**
- **Gesetz Nr. 2084/1992 betreffend die „Neugestaltung der Sozialversicherung“, in Kraft getreten am 7.10.1992**
- **Gesetz Nr. 3234/2004 betreffend die „Neuanpassung der Renten für den öffentlichen Sektor und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 18.2.2004**
- **Gesetz Nr. 3865/2010 betreffend die „Reform des Rentensystems“, in Kraft getreten am 21.7.2010**
- **Gesetz Nr. 4002/2011 betreffend die „Änderung der Rechtsvorschriften für Pensionen des öffentlichen Sektors und Neustrukturierung der Generaldirektion für Renten des Finanzministeriums“, in Kraft getreten am 22.8.2011**
- **Gesetz Nr. 4024/2011 über „Rentenregelungen, Einheitliche Gehalts- und Einstufungstabelle, Arbeitsreserve usw.“, in Kraft getreten am 27.10.2011**
- **Gesetz Nr. 4093/2012 über die „Genehmigung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016 – Sofortmaßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 4046/2012 und der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2013-2016“, in Kraft getreten am 12.11.2012**

- Gesetz Nr. 4111/2013 über „Rentenregelungen, Änderung des Gesetzes Nr. 4093/12 und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 25.1.2013
- Gesetz Nr. 4151/2013 über „Regelungen zur Änderung und Verbesserung der Renten-, Finanz-, Verwaltungs- und anderer Bestimmungen des Ministeriums für Finanzen“, in Kraft getreten am 29.4.2013
- Gesetz Nr. 4336/2015 (A 94) „Rentenbestimmungen – Ratifizierung des Entwurfs des Abkommens zur wirtschaftlichen Unterstützung durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie Vorschriften für die Durchführung der Finanzierungsvereinbarung“
- Gesetz Nr. 4488/2017 über Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen
- Beschluss Nr. 122900/0092/27.10.2015 (FEK 2325/B) Einordnung in die Altersgrenzen der Tabellen 1 und 2 des Gesetzes Nr. 4336/2015.
- Gesetz Nr. 4611/2019 (A 73) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4623/2019 (A 134) über „Regelungen des Innenministeriums, Bestimmungen über digitale Regierung, Rentenregelungen und andere dringliche Angelegenheiten“
- Gesetz Nr. 4670/2020 (A 43) über die „Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4676/2020 (A 67) über die „Modernisierung des institutionellen Rahmens für den Seeverkehr auf Inlandsstrecken und sonstige Bestimmungen“ – Artikel 81
- Gesetz Nr. 4690/2020 (A 104) über die „Ratifizierung: a) der Rechtsverordnung vom 13.4.2020 über ‚Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und andere dringliche Bestimmungen‘ (A 84) und b) der Rechtsverordnung vom 1.5.2020 über ‚Weitere Maßnahmen zur Bewältigung der fortgesetzten Auswirkungen der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und für die Rückkehr zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Normalität (A 90) sowie weitere Bestimmungen““
- Gesetz Nr. 4714/2020 (A 148) über „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4734/2020 (A 196) über die „Änderung des Gesetzes Nr. 4557/2018 (A 139) betreffend die Vorbeugung und Bekämpfung der Legalisierung von Einnahmen aus Verbrechen und der Finanzierung des Terrorismus – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 (L 156) und des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2019/2177 (L 334) in griechisches Recht und sonstige Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4798/2021 (A 68) „Kodex für Justizbedienstete und sonstige Dringlichkeitsbestimmungen“ – Artikel 257 „Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA und zertifizierte Fachleute – **Änderung des Artikels 47 des Gesetzes Nr. 4676/1999**“, Artikel 259 „Obergrenze für Schulden bei einem Versicherungsträger“, Artikel 260 „Aufhebung des Gesetzes Nr. 4144/2013“, Artikel 261 „Frist für die Einreichung der Unterlagen für die Verrentung und Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs – **Änderung des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: Mit den obigen Bestimmungen wird die verpflichtende Ausstellung einer Vorruhestandsbescheinigung durch e-EFKA auf Antrag des Versicherten für die Versicherungszeiten der beteiligten Träger in Fällen der Gewährung von Renten per

Folgeversicherung festgelegt und der Betrag, den Anwärter auf eine Rente gegenüber e-EFKA schulden dürfen, um eine Rente zu erhalten, zusammengeführt und angehoben.

- **Gesetz Nr. 4915/2022 (FEK A 63/24.3.2022) „Nationaler strategischer Plan zur Korruptionsbekämpfung, Bestimmungen zu Fragen des Humanpotenzials und der Gebietskörperschaften, Rechtsrahmen für die Ausbildung der Studierenden an der Nationalen Hochschule für öffentliche Verwaltung und Selbstverwaltung zu ihrer Einbindung in den Zweig der leitenden Beamten mit Hochschulausbildung, Bestimmungen betreffen den Abschluss der Übertragung der Forstbehörden auf das Ministerium für Umwelt und Energie, Bestimmungen betreffend die Umsetzung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans ‚Hellas 2.0‘, nationale Rente für Auslands griechen und weitere Dringlichkeitsbestimmungen“.** – Artikel 73 „Nationale Rente für Auslands griechen – Änderung des Artikels 7 des Gesetzes Nr. 4387/2016“.
- **Gesetz Nr. 4921/2022 (FEK A 75/18.4.2022) „Neue Jobs: Reorganisation des öffentlichen Amtes für Beschäftigung und Digitalisierung seiner Dienste, Verbesserung der Kompetenzen der Erwerbsbevölkerung und der Feststellung des Arbeitsbedarfs sowie weitere Bestimmungen“.** – Artikel 48 „Frist für die Bearbeitung von Ruhestands anträgen und Schnellverfahren (Fast Track) für die Gewährung von Renten“; Artikel 49 „Kontrolle nach Erteilung der Gewährung einer Rente im Schnellverfahren“; Artikel 50 „Elektronische Einreichung der Belege für die Anerkennung zusätzlicher Versicherungszeit – **Änderung von Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4670/2020**“; Artikel 51 „Nutzung öffentlicher Dokumente und Vergleichsdaten und Verwendung zeitgemäßer Instrumente zur Analyse von Daten und Verfahren zur Feststellung der Versicherungszeit und zur Beschleunigung der Verfahren zur Gewährung von Renten – **Änderung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 4387/2016**“; Artikel 52 „Feststellung von Schulden und des Grades einer Behinderung – **Änderung von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4554/2018**“: **Mit den genannten Bestimmungen werden Vorschriften eingeführt, mit denen das Verfahren zur Prüfung von Anträgen für Renten aller Kategorien (d. h. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten von Versicherten des Privatsektors – Angestellten oder Selbstständigen – bzw. öffentlich Bediensteten, ausgenommen jene Anträge, die nach den Bestimmungen der europäischen Verordnungen und bilateralen Übereinkommen geprüft werden) beschleunigt und die Feststellung gegebenenfalls bestehender Schulden, die die Gewährung der Rente verhindern (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 3863/2010 in seiner geltenden Fassung), dem Verfahren vorangestellt wird, ehe irgendeine andere Voraussetzung geprüft wird und bevor die eigentliche Bearbeitung des Antrags aufgenommen wird.**
- Rundbrief Az. 38416/20.4.2022 (Online-Veröffentlichungsnummer: PsZBD46MTLK-P12) der Direktion für die Leistungen der Hauptrente „Speziellere Fragen zur Folgeversicherung, zur Nutzung der Versicherungszeit und zur Beschäftigung von Rentnern“.
- Ministerialbeschluss Az. 40066/3.5.2022 (FEK B 2152) „Digitales Verfahren zur Regelung von Haupt- und Zusatzrenten für Senioren und Hinterbliebene, die in die Zuständigkeit der Generaldirektion für Renten des öffentlichen Sektors von e-EFKA fallen“, mit dem das Verfahren zur Regelung der Rente, die Art der Herausgabe und Mitteilung des Bescheids, der Anwendungsbereich und der zeitliche Beginn des Verfahrens zur Regelung der Renten

festgelegt werden.

- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 73135/3.8.2022 (FEK B 4135) „Berechnung der nationalen Rente für Auslands griechen auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2a des Gesetzes Nr. 4387/2016“
- **Gesetz Nr. 4997/2022 (FEK A 219/25.11.2022) „Rationalisierung der Versicherungs- und Rentengesetzgebung, Stärkung anfälliger sozialer Gruppen und weitere Bestimmungen“.** Artikel 18 „Verfahren zur Anpassung der Renten auf Grundlage der Inflation und der Steigerung des Bruttoinlandsprodukts“ – Artikel 20 „Voraussetzungen bezüglich des Alters für die Gewährung einer reduzierten Rente an Versicherte der früheren Kasse des öffentlichen Sektors, die ihren Rentenanspruch vor dem 31.12.2012 erworben haben“ – Artikel 21 „Festlegung der für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Versicherungsanstalt bei Folgeversicherungen zwischen dem elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung und anderen Versicherungsträgern“, **Änderung des Artikels 2 Absätze 1 bis 3 der Rechtsverordnung 4202/1961**“ – Artikel 24 „Pensionierung von verpflichtend frühzeitig in den Ruhestand tretenden Leitern oberster Gerichtshöfe, der Justizbehörden des Landes sowie des Rechtsbeirats des Staates – Änderung von Artikel 11 Absatz 14 sowie Artikel 6 Absatz 16 Buchstabe c des Präsidialerlasses 169/2007 und Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 4093/2012“ – Artikel 25 „Nationale Rente für im Ausland dienende griechische Staatsbedienstete – Änderung von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 4387/2016“: **Mit den genannten Bestimmungen wird das Verfahren für die Anpassung der bis dahin gezahlten Renten zum 1.1.2023 festgelegt, der institutionelle Rahmen für die Erwerbung des Anspruchs auf eine reduzierte Rente für bestimmte Kategorien von versicherten der früheren Kasse des öffentlichen Sektors sowie für bestimmte Kategorien verpflichtend vorzeitig in den Ruhestand tretender Richter geändert und das Verfahren zur Feststellung des für die Beurteilung des Rentenanspruchs zuständigen Trägers bei Anwendung der Bestimmungen zur Folgeversicherung zwischen e-EFKA und nicht zu e-EFKA gehörigen Versicherungsträgern beschleunigt und vereinfacht, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 19 des Gesetzes Nr. 4387/2016, wie sie für die bei zu e-EFKA gehörigen Trägern Folgeversicherten gelten.**
- Gemeinsamer Ministerialbeschluss Az. 126331/2022 (FEK B 6949/30.12.2022) „Koeffizient von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 4387/2016“, mit dem der Koeffizient für die Erhöhung der Hauptrenten mit Auszahlungsbeginn bis zum 31.12.2022 festgelegt wird



5. Leistungen an Hinterbliebene

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

EFKA (Einheitlicher Träger für Sozialversicherung) schloss folgende Sozialversicherungsträger (IKA-ETAM, OAE, ETAA, ETAP-MME, OGA, NAT) sowie die Versicherung für öffentlich Bedienstete ein

(Gesetz Nr. 4387/2016).

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

- Artikel 7, 8, 12, 27, 28 und 31 des Gesetzes Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK A 85/12.5.2016

- Gesetz Nr. 4499/2017 (FEK A 176/21.11.2017) über „Rentenbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 4387/2016, Regelungen für den Glücksspielmarkt sowie für das Casino Mont Parnès (Elliniko Kazino Parnithas AE)“ – Artikel 1: Änderung des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 4387/2016.
- Gesetz Nr. 4578/2018 „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22: Rente bei Todesfall infolge einer Naturkatastrophe
- Gesetz Nr. 4611/2019 (Artikel 19) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4756/2020 (Artikel 44) betreffend „Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitnehmern und gefährdeten sozialen Gruppen, Regelungen zur sozialen Sicherheit und Bestimmungen zur Unterstützung Arbeitsloser“
- Teil 4, Kapitel A und B des Gesetzes Nr. 4714/2020, „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“

✓ **Versicherungssysteme für Selbstständige**

- Artikel 7, 8, 27, 28 und 31 des Gesetzes Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK A 85/12.5.2016, Bestimmung der Höhe von Rentenleistungen
- Gesetz Nr. 4499/2017 (FEK A 176/21.11.2017) über „Rentenbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 4387/2016, Regelungen für den Glücksspielmarkt sowie für das Casino Mont Parnès (Elliniko Kazino Parnithas AE)“ – Artikel 1: Änderung des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 4387/2016.
- Gesetz Nr. 4578/2018 „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22: Rente bei Todesfall infolge einer Naturkatastrophe
- Gesetz Nr. 4611/2019 (Artikel 19) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“
- Gesetz Nr. 4756/2020 (Artikel 44) betreffend „Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitnehmern und gefährdeten sozialen Gruppen, Regelungen zur sozialen Sicherheit und Bestimmungen zur Unterstützung Arbeitsloser“
- Teil 4, Kapitel A und B des Gesetzes Nr. 4714/2020, „Fiskalische Eingriffe zur Stärkung des Wachstumsprozesses der griechischen Wirtschaft, Umsetzung der Richtlinien (EU) 2017/1852, (EU) 2018/822, (EU) 2020/876, (EU) 2016/1164, (EU) 2018/1910 und (EU) 2019/475 in griechisches Recht, staatlicher Zuschuss für die Abzahlung von Krediten von Kreditnehmern, die von den negativen Auswirkungen der Krankheit COVID-19 betroffen sind, und weitere Bestimmungen“

✓ **Versicherungssystem für Landwirte**

- Artikel 7, 8, 12, 27, 28, 31 und 99 des Gesetzes Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen, FEK A 85/12.5.2016.

Gesetz Nr. 4499/2017 (FEK A 176/21.11.2017) über „Rentenbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 4387/2016, Regelungen für den Glücksspielmarkt sowie für das Casino Mont Parnès (Elliniko Kazino Parnithas AE)“ – Artikel 1: Änderung des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 4387/2016.

Gesetz Nr. 4578/2018 „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22: Rente bei Todesfall infolge einer Naturkatastrophe

✓ **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete Wie in Punkt 4ii angegeben**

✓ **Versicherungssystem für Seeleute**

- Gesetz Nr. 1085/1980 betreffend die „Mindestsicherung der Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (FEK A 255)
- Gesetz Nr. 1711/1987 betreffend die „Änderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) und weitere Bestimmungen“ (A 109)
- Präsidialerlass Nr. 913/1978 „betreffend die Kodifizierung der Bestimmungen für die Pensionskasse der Seeleute (NAT) zu einem einheitlichen Rechtstext und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 14.12.1978
- Gesetz Nr. 4578/2018 „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22: Rente bei Todesfall infolge einer Naturkatastrophe

6. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

In Griechenland gibt es keinen eigenen Zweig für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Je nach den Folgen fallen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten entweder unter den Zweig „Leistungen bei Krankheit“ oder unter den Zweig „Leistungen im Alter oder bei Invalidität“ (siehe entsprechende Bestimmungen zu den einzelnen Kategorien).

Gesetz Nr. 4611/2019 (FEK A 73) über die „Regelung von Schulden bei Sozialversicherungsträgern, der Steuerverwaltung und den Kommunen, Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungs- und Rentenbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes und weitere Bestimmungen“, Artikel 37, worin die Art der Zahlung einer gegebenenfalls positiven Differenz bei vor dem 1.1.2019 angepassten Renten aufgrund von Arbeitsunfällen, Unfällen außerhalb der Arbeit und Berufskrankheiten geändert wird.

Gesetz Nr. 4670/2020 (A 43) über die Reform des Versicherungswesens und die digitale Umwandlung des Nationalen Trägers für Sozialversicherung (e-EFKA) sowie weitere Bestimmungen, Artikel 14, wonach ärztliche Atteste und Gutachten, die vom elektronischen Nationalen Träger für Sozialversicherung (e-EFKA) für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zur Gewährung von Krankengeld aufgrund einer Krankheit oder eines Arbeits- oder sonstigen Unfalls sowie für das Arbeitsunfallgeld benötigt werden, verpflichtend über das elektronische Verschreibungssystem der Gesellschaft „Elektronische Verwaltung der Sozialversicherung AG“ (IDIKA AE) ausgestellt werden müssen.

7. Sterbegeld

Geldleistungen

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer**

✓ **IKA-ETAM**

Artikel 32 des Notstandsgesetzes Nr. 1846/1951 „über Sozialversicherungen“, in Kraft getreten am 21.6.1951.

✓ **VERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE VON BANKEN UND VERSORGUNGSUNTERNEHMEN (TAYTEKO) – Konto für Geldleistungen**

Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

✓ **Einheitliche Versicherungsanstalt für Beschäftigte der Massenmedien (ETAP-MME) – Konto für Geldleistungen**

Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

✓ **Versicherungssysteme für Selbstständige**

✓ **Versicherungsanstalt für Selbstständige (OAEE) – Konto für Geldleistungen**

Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

✓ **Einheitskasse für Selbstständige (ETAA) – Konto für Geldleistungen**

Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

- ✓ **Versicherungssystem für Landwirte**
 - ✓ **Versicherungsanstalt für Landwirte (OGA) – Konto für Geldleistungen**
Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

- ✓ **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete**
 - ✓ **IKA-ETAM – Konto für Geldleistungen**
 - Sektor für versicherte öffentlich Bedienstete
 - Sektor für versicherte Stadt- und Gemeindeangestellte
 - Wie unter „Geldleistungen bei Krankheit“

- ✓ **Versicherungssystem für Seeleute**
 - ✓ **NAT – Bestattungskosten für Rentner**
Gesetz Nr. 2575/1998 „Regelung von Fragen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs des Ministeriums für Handelsschifffahrt“, in Kraft getreten am 4.2.1998
 - ✓ **Krankenkasse der Seeleute – Bestattungskosten für Versicherte**
Präsidentialerlass Nr. 894/1981 (25.8.1981) betreffend den Versicherungsschutz für Versicherte bei der Krankenkasse der Seeleute

8. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

Mit dem Beschluss Nr. F.10043/43602/D18.2592/10.8.2018 (FEK B 4396) des Ministers und der Staatssekretäre für Arbeit, Sozialversicherung und soziale Solidarität wird den Selbstständigen, die bei EFKA (früher ETAA) versichert sind, in Anwendung von Artikel 44 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 3986/2011 eine Beihilfe gewährt. Die Beihilfe beläuft sich auf dreihundertsechzig Euro (360 EUR) pro Monat und wird über einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten ausbezahlt. Wie lange die Unterstützung gezahlt wird, hängt von der Versicherungszeit insgesamt des Berechtigten ab und für eine Versicherungszeit von über 14 vollständigen Versicherungsjahren wird die Unterstützung neun (9) Monate lang gewährt.

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer (OAED)**

- Gesetzesdekret Nr. 2961/1954 betreffend die Gründung einer Anstalt für Beschäftigung und Arbeitslosensicherung, in Kraft getreten am 25.8.1954
- Gesetz Nr. 1545/1985 betreffend die „Nationale Arbeitslosensicherung und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 20.5.1985
- Gesetz Nr. 1836/1989 betreffend die „Förderung der Beschäftigung und Berufsausbildung sowie andere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 14.3.1989
- Gesetz Nr. 1892/1990 „über Modernisierung und Wachstum und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 31.7.1990
- Gesetz Nr. 3552/4.4.2007 betreffend die „Gründung eines Solidaritätsfonds und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 4.4.2007
- Gesetz Nr. 3986/2011 über „Dringlichkeitsmaßnahmen zur Umsetzung der mittelfristigen finanzpolitischen Strategie 2012-2015“, Artikel 39 Absatz 1 (in Kraft getreten am 1.1.2013) und Absatz 2 (in Kraft getreten am 1.7.2012)
- Gesetz Nr. 3996/2011 über die „Neubildung der Arbeitsaufsichtsbehörde, die Regelung von Sozialversicherungsfragen und weitere Bestimmungen“, Artikel 71, in Kraft getreten am 5.8.2011
- **Ministerialbeschluss Nr. 635/8.3.2016 „Neue Ordnung für die Verhandlung von Widerspruchsverfahren gegen die OAED“.**
- Gesetz Nr. 4075/2012 über „Fragen betreffend die IKA-ETAM-Versicherungsregelung, Versicherungsträger, die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2010/18/EU und sonstige Bestimmungen“ (Artikel 1, 7 und 9), in Kraft getreten am 11.4.2012
- Gesetz Nr. 4144/2013 über die „Bekämpfung von Verstößen bei der Sozialversicherung und auf dem Arbeitsmarkt und sonstige Bestimmungen des Ministeriums für Arbeit, Sozialversicherung und Wohlfahrt“, Artikel 25-31, in Kraft getreten am 18.4.2013
- Gesetz Nr. 4203/2013 über die „Regelung von Fragen erneuerbarer Energiequellen und weitere Bestimmungen“ (Artikel 26), in Kraft getreten am 31.8.2013
- **Gesetz Nr. 4488/2017 über „Rentenregelungen für den öffentlichen Sektor und andere Versicherungsbestimmungen, Stärkung des Arbeitnehmerschutzes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weitere Bestimmungen“, Artikel 38.**

✓ **ETAP-MME**

- Königlicher Erlass Nr. 456/1967 „betreffend die Genehmigung der Arbeitslosigkeitsordnung der Rentenkasse für Beschäftigte bei den Tageszeitungen in Athen und Thessaloniki“

- Königlicher Erlass vom 29.5.-25.6.1958 Artikel 70 f. „betreffend die Genehmigung der Satzung der Versicherungskasse für im Pressewesen beschäftigte Arbeiter in Athen“

✓ **Versicherungssystem für Seeleute**

- Präsidialerlass Nr. 228/1998 betreffend die „Arbeitslosenhilfe für Seeleute“, in Kraft getreten am 28.7.1998, in der durch die Präsidialerlasse 110/2000, 281/2001 und 64/2003 geänderten Fassung
- Gesetz Nr. 3450/2006 betreffend die „Aufwertung und Neustrukturierung der maritimen Ausbildung usw.“, in Kraft getreten am 30.3.2006

9. Vorruhestandsleistungen

Geldleistungen

- In den Artikeln 51, 53 und 73a des Gesetzes Nr. 4387/2016 ist einerseits vorgesehen, dass der einheitliche Fonds für die Versicherung der Bankangestellten (ETAT) und die Rentenempfänger des ehemaligen Versicherungsträgers ETEA (jetzt ETEAEP) zum 1.1.2017 in die Einheitliche Sozialversicherungsanstalt (EFKA) eingegliedert werden, und dass andererseits die Leistungen und Renten, die im Rahmen der Vorruhestandsregelung des ehemaligen ETAT und ETEA (jetzt ETEAEP) gezahlt wurden, zum 13.5.2016 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 4387/2016), anzupassen sind.
- Gemäß Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe b des genannten Gesetzes umfasst der Zweck von EFKA die Gewährung von Vorruhestandsleistungen und anderen Leistungen an Personen im Vorruhestandssystem von ETAT und des ehemaligen ETEA (jetzt ETEAEP) sowie die bis zum 31.12.1992 versicherten Personen von ETAT, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (also dem 12.5.2016) den entsprechenden Leistungsanspruch erworben haben.

10. Familienleistungen

(i) Sachleistungen

(ii) Geldleistungen

✓ **Versicherungssysteme für Arbeitnehmer (OAED)**

- Gesetz Nr. 4254/2014 zur Abschaffung von Beiträgen für Familienleistungen. Familienleistungen aus den einschlägigen Mitteln werden damit abgeschafft. Arbeitnehmer im Privatsektor erhalten keine Familienleistungen mehr.

✓ **Versicherungssystem für öffentlich Bedienstete**

- Präsidialerlass Nr. 169/2007 betreffend die „Zivil- und Militärrentenordnung und für die Gewährung von Zivil- und Militärrenten geltende Bestimmungen“, in Kraft getreten am 31.8.2007
- Präsidialerlass Nr. 167/2007 betreffend die „Eisenbahnerrentenordnung und für die Gewährung von Renten an Eisenbahner geltende Bestimmungen“, in Kraft getreten am 31.8.2007
- Gesetz Nr. 2084/1992 betreffend die „Neugestaltung der Sozialversicherung“, in Kraft getreten am 7.10.1992
- Gesetz Nr. 3234/2004 betreffend die „Neuanpassung der Renten für den öffentlichen Sektor

- und weitere Bestimmungen“, in Kraft getreten am 18.2.2004
- Gesetz Nr. 3865/2010 betreffend die „Reform des Rentensystems“, in Kraft getreten am 21.7.2010
- Gesetz Nr. 4024/2011 über „Rentenregelungen, Einheitliche Gehalts- und Einstufungstabelle, Arbeitsreserve usw.“, in Kraft getreten am 27.10.2011
- Gesetz Nr. 4387/2016 – Einheitliches System für die Sozialversicherung – Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen.
- Gesetz Nr. 4512/2018 (Artikel 395) betreffend Regelungen für die Umsetzung der Strukturreformen des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms und weitere Bestimmungen.

Versicherungssystem für Seeleute

- Gesetz Nr. 1085/1980 „betreffend die Mindestsicherung der Pensionskasse der Seeleute usw.“, in Kraft getreten am 6.11.1980, in der durch Gesetz Nr. 2297/1995 „Organisation und Betrieb von Dienststellen für Finanz- und Handelsangelegenheiten des Wirtschaftsministeriums usw.“ geänderten Fassung, in Kraft getreten am 8.3.1995
- Präsidialerlass Nr. 213/1983 über die „Organisation und Führung eines Sonderkontos für Familienleistungen für Seeleute“, in Kraft getreten am 17.6.1983, in der durch den Präsidialerlass Nr. 380/1994 über die „Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des Präsidialerlasses Nr. 213/1983 über die Organisation und Führung eines Sonderkontos für Familienleistungen für Seeleute“ geänderten Fassung, in Kraft getreten am 7.12.1994

11. Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

a) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts garantieren

Geldleistungen

b) Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen, die gemäß Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 allein dem Schutz von Menschen mit Behinderung dienen, der eng mit dem sozialen Umfeld dieser Personen verknüpft ist

Geldleistungen Keine

III. ABKOMMEN GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004

KEINE

IV. MINDESTLEISTUNGEN GEMÄß ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004 UND DATUM, AB DEM DIE VERORDNUNG ANWENDUNG FINDET

- Gesetz Nr. 4387/2016 (FEK A 85/12.5.2016 „Einheitliches System für die Sozialversicherung –

Reform des Versicherungs- und Rentensystems – Regelungen der Besteuerung von Einkommen und Glücksspiel und weitere Bestimmungen“

- Gesetz Nr. 4499/2017 über „Rentenbestimmungen gemäß Gesetz Nr. 4387/2016, Regelungen für Glücksspielmarkt sowie für das Casino Mont Parnès (Elliniko Kazino Parnithas AE) und weitere Bestimmungen“ – Artikel 1: Änderung des Artikels 12 des Gesetzes Nr. 4387/2016 (A 85).
- Gesetz Nr. 4578/2018 „Senkung der Versicherungsbeiträge und weitere Bestimmungen“ – Artikel 22: Rente bei Todesfall infolge einer Naturkatastrophe

V. MÖGLICHKEIT FÜR SELBSTSTÄNDIGE, VON EINEM SYSTEM DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLOSIGKEIT GEBRAUCH ZU MACHEN (ARTIKEL 65 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004), UND, FALLS ZUTREFFEND, VERWEIS AUF DIE RECHTSNORM

Das griechische Recht sieht für Selbstständige keine Möglichkeit vor, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen.

Selbstständigen und freiberuflich Tätigen wird jedoch eine Hilfe mit der Bezeichnung „Arbeitslosenbeihilfe für Selbstständige und freiberuflich Tätige“ gewährt.

Diese Beihilfe fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009. Rechtsvorschriften:

- Gesetz Nr. 3986/2011 (Artikel 44, Absatz 2)
- Ministerialbeschluss F.80000/8285/253/2013 (FEK 705/B/28.3.2013)
- Gesetz Nr. 4144/2013, Artikel 50
- Ministerialbeschluss F. 10035/oik.1239/63(FEK 290/B/10.2.2014)